

**Verordnung
über berufsbildende Schulen (BbS-VO)**

Vom 10. Juni 2009

Aufgrund des § 11 Abs. 9 in Verbindung mit § 19 Satz 6, des § 28 Abs. 1 Satz 3 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 6, Abs. 2 bis 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Zweiter Abschnitt

Aufnahmeverfahren

§ 2 Anmeldung

§ 3 Festsetzung der Aufnahmekapazität

§ 4 Auswahlverfahren

Dritter Abschnitt

Versetzung

§ 5 Voraussetzungen der Versetzung

§ 6 Nichtversetzung

Vierter Abschnitt

Abschlussprüfung

§ 7 Prüfungsausschuss

§ 8 Termin der Abschlussprüfung

§ 9 Teilnahme an der Abschlussprüfung

§ 10 Schriftliche Prüfung

§ 11 Praktische Prüfung

§ 12 Mündliche Prüfung

§ 13 Kombinierte Prüfung

§ 14 Projektarbeit

§ 15 Versäumnis

§ 16 Täuschungsversuch

§ 17 Störungen

§ 18 Prüfungsniederschriften

§ 19 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 20 Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer

§ 21 Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes

Fünfter Abschnitt

Leistungsbewertung und Abschlüsse

§ 22 Leistungsbewertung, Zeugnis

§ 23 Abschlüsse

§ 24 Wiederholung der Abschlussklasse

§ 25 Erwerb des Hauptschulabschlusses

§ 26 Erwerb des Sekundarabschlusses I — Hauptschulabschluss

§ 27 Erwerb des Sekundarabschlusses I — Realschulabschluss

§ 28 Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

§ 29 Erwerb der Fachhochschulreife

§ 30 Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

§ 31 Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

§ 32 Zertifizierung von besonderen Leistungen

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 33 Besondere Vorschriften für einzelne Bildungsgänge

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34 Zeitlich begrenzt geltende Vorschriften

§ 35 Übergangsvorschriften

§ 36 Inkrafttreten

Anlage 1 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsschule

§ 1 Berufsschulabschluss

§ 2 Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Anlage 2 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufseinstiegsklasse

§ 1 Fachrichtungen der Berufseinstiegsklasse

§ 2 Aufnahme in die Berufseinstiegsklasse

§ 3 Abschlussprüfung in der Berufseinstiegsklasse

§ 4 Bescheinigung des Hauptschulabschlusses

Anlage 3 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsfachschule

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen und Unterrichtsorganisation

§ 3 Abschlussprüfung in der einjährigen Berufsfachschule

§ 4 Wiederholung der einjährigen Berufsfachschule

§ 5 Abschlussprüfung in der zweijährigen Berufsfachschule

Anlage 4 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

§ 4 Versetzung in der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

§ 5 Abweichende Besetzung von Prüfungsausschüssen

§ 6 Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

§ 7 Schriftliche Prüfung

§ 8 Praktische Prüfung

§ 9 Kombinierte Prüfung

§ 10 Projektarbeit

§ 11 Mündliche Prüfung

§ 12 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 13 Abweichende Voraussetzungen des erfolgreichen Besuchs von bestimmten Bildungsgängen

§ 14 Wiederholung der Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

§ 15 Zusatzprüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

§ 16 Führen von Berufsbezeichnungen

Anlage 5 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

§ 4 Versetzung in die Klasse 12

§ 5 Schriftliche Prüfung

Anlage 6 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufsoberschule

§ 1 Fachrichtungen

§ 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

§ 4 Schriftliche Prüfung

§ 5 Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Anlage 7 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Fachgymnasium

§ 1 Fachrichtungen und Gliederung des Ausbildungsganges

§ 2 Aufnahmevoraussetzungen

§ 3 Dauer der Ausbildung

- § 4 Versetzung
- § 5 Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtung
- § 6 Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase, Studienbuch
- § 7 Prüfungsfächer
- § 8 Freiwilliges Zurücktreten
- § 9 Sonderregelungen

Anlage 8 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Dauer und Gliederung der Ausbildung
- § 3 Aufnahmevoraussetzungen
- § 4 Schriftliche Prüfung
- § 5 Praktische Prüfung
- § 6 Besonderer Abschluss nach Klasse 1 der zweijährigen Fachschule
- § 7 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 8 Führen von Berufsbezeichnungen
- § 9 Bescheinigung der Fachhochschulreife

Anlage 9 zu § 33

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule Seefahrt

- § 1 Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Versetzung
- § 4 Anwesenheit weiterer Personen bei der Abschlussprüfung
- § 5 Teilnahme an der Abschlussprüfung
- § 6 Schriftliche Prüfung
- § 7 Kombinierte Prüfung
- § 8 Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler
- § 9 Sonderbestimmungen zur Leistungsbewertung
- § 10 Abschluss
- § 11 Wiederholung
- § 12 Berechtigungen
- § 13 Bescheinigung der Fachhochschulreife

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen berufsbildenden Schulen einschließlich der Schulen für andere als ärztliche Heilberufe, die nach § 1 Abs. 5 Satz 2 NSchG in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Schulgesetzes einbezogen sind.

(2) Die §§ 2 bis 21 und 24 gelten nicht für die Berufsschule, die §§ 7 bis 21, 23 und 24 gelten nicht für das Fachgymnasium, die §§ 5, 6 und 22 gelten zudem nicht für die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums und die §§ 19 bis 21 gelten nicht für die Berufseinstiegsschule und die einjährige Berufsfachschule.

Zweiter Abschnitt

Aufnahmeverfahren

§ 2

Anmeldung

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler haben sich an der Schule, die sie besuchen wollen, für einen bestimmten Bildungsgang anzumelden. ²Die Schule kann für einzelne Bildungsgänge Anmeldefristen festsetzen.

(2) ¹Der Anmeldung sind mindestens

1. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Ablichtungen der Nachweise über die geforderten Aufnahmevoraussetzungen oder, an der Berufseinstiegsschule, des letzten Schulzeugnisses,

2. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und
3. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls an welcher Schule die Bewerberin oder der Bewerber an einem Aufnahmeverfahren zu einem früheren Schuljahr erfolglos teilgenommen hat,

beizufügen. ²Sofern Nachweise nach Satz 1 Nr. 1 bei der Anmeldung noch nicht erbracht werden können, ist glaubhaft zu machen, dass die Aufnahmevoraussetzungen bei Unterrichtsbeginn erfüllt sein werden.

§ 3

Festsetzung der Aufnahmekapazität

¹Die Schule setzt die Aufnahmekapazität für die einzelnen Bildungsgänge im Benehmen mit dem Schulträger fest und teilt sie der Schulbehörde mit. ²Bei der Festsetzung nach Maßgabe des § 59 a Abs. 4 NSchG sind auch

1. die erforderlichen Plätze für die praktische Ausbildung und die Betriebspraktika,
 2. die Kapazitäten aufeinander aufbauender Bildungsgänge,
 3. die für eine Aufnahme in einen späteren Schuljahrgang dort erforderlichen Schülerplätze, wenn eine solche Aufnahme in dieser Verordnung vorgesehen ist, sowie
 4. die Auswirkungen auf die Schülerzahl desselben Bildungsganges anderer berufsbildender Schulen
- zu berücksichtigen.

§ 4

Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet des Schulträgers haben oder aufgrund von Vereinbarungen zwischen Schulträgern nach § 104 Satz 2 NSchG oder einer Verordnung nach § 105 Abs. 3 NSchG in die Schule aufzunehmen sind, die Aufnahmekapazität und wird deshalb die Aufnahme nach § 59 a Abs. 3 Satz 1 NSchG beschränkt, so ist ein Auswahlverfahren nach § 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG durchzuführen.

(2) Können alle in Absatz 1 genannten Bewerberinnen und Bewerber ohne Auswahlverfahren aufgenommen werden, reicht aber die Zahl der verbleibenden freien Plätze nicht aus, um alle übrigen Bewerberinnen und Bewerber aufzunehmen, so ist für diese ein Auswahlverfahren nach § 59 a Abs. 3 Satz 2 NSchG durchzuführen.

(3) ¹Über die Aufnahme entscheidet ein Aufnahmeausschuss, der aus einer Lehrkraft als vorsitzendem Mitglied und zwei Lehrkräften, die in dem betreffenden Bildungsgang an der Schule unterrichten, besteht. ²Die Bildung des Ausschusses und die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds obliegt der Schulleiterin oder dem Schulleiter. ³Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. ⁴An den Sitzungen des Aufnahmeausschusses können ohne Stimmrecht eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schülerrates und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulleiternrates teilnehmen.

(4) ¹Die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber haben innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung mitzuteilen, ob sie den zugeteilten Platz in Anspruch nehmen. ²Nach Ablauf dieser Frist werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze im Nachrückverfahren nach Eignung und Leistung vergeben.

Dritter Abschnitt

Versetzung

§ 5

Voraussetzungen der Versetzung

(1) ¹Eine Schülerin oder ein Schüler ist am Ende eines Schuljahres zu versetzen, wenn die Leistungen in allen unter-

richteten Lernbereichen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und in den den Lernbereichen zugeordneten Einzelnoten insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fall die Note „ungenügend“ erreicht worden ist.²Über die Festsetzung der Noten für einen Lernbereich entscheiden die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem Lernbereich planmäßig unterrichtet haben, nach Maßgabe des § 22 Abs. 3 Satz 1.³Noten in Fächern eines zusätzlichen Lernbereichs zum Erwerb der Fachhochschulreife oder des schulischen Teils der Fachhochschulreife bleiben bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt.

(2) Können einzelne Noten, die einem Lernbereich zugeordnet sind, aus Gründen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht vergeben werden, so bleiben diese bei der Versetzung unberücksichtigt.

§ 6

Nichtversetzung

(1) Wer nicht versetzt worden ist, kann den Schuljahrgang wiederholen.

(2)¹Wer denselben Schuljahrgang zweimal erfolglos besucht hat, muss den Bildungsgang verlassen.²Es kann ausnahmsweise eine weitere Wiederholung desselben Schuljahrgangs gestattet werden, wenn im Wiederholungsjahr eine besondere außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers vorgelegen hat und eine nochmalige Wiederholung ausichtsreich erscheint.

Vierter Abschnitt

Abschlussprüfung

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für jede Abschlussklasse wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den in § 36 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 NSchG genannten Mitgliedern der Klassenkonferenz nach § 35 Abs. 2 NSchG.

(3)¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter bestellt eine Lehrkraft zum vorsitzenden Mitglied oder übernimmt den Vorsitz im Prüfungsausschuss selbst.²Die schulfachliche Dezernentin oder der schulfachliche Dezernent der Schulbehörde kann den Vorsitz des Prüfungsausschusses übernehmen.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens die Hälfte der Mitglieder, bei Entscheidungen in der mündlichen Prüfung außer dem vorsitzenden Mitglied mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, anwesend sind.

(5)¹Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit über das Ergebnis der mündlichen und praktischen Prüfung.²Stimmhaltung ist nicht zulässig.³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.⁴In der mündlichen Prüfung sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die an der Prüfung in dem jeweiligen Lernbereich ständig teilgenommen haben.

§ 8

Termin der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung findet am Ende des Bildungsganges statt.

§ 9

Teilnahme an der Abschlussprüfung

An der Abschlussprüfung nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse teil.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Klausurarbeiten.

(2)¹Die Zahl der Klausurarbeiten und Gegenstände der schriftlichen Prüfung werden nach den Vorschriften der Anlagen zu § 33 bestimmt.²Ermöglichen diese Vorschriften, zwischen mehreren Gegenständen einer Klausurarbeit zu wählen, so trifft ein Ausschuss, bestehend aus der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Lehrkräften, die in dem Lernbereich planmäßig unterrichtet haben, die Auswahl und teilt den Prüflingen den Prüfungsgegenstand drei Wochen vor der schriftlichen Prüfung mit.³Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann eine Lehrkraft bestimmen, die sie oder ihn im Ausschuss vertritt.⁴Anstelle im Fach Englisch können einzelne Prüflinge in einer anderen Fremdsprache geprüft werden, insbesondere wenn sie Englisch nicht als fortgeführte Fremdsprache erlernt haben.

(3)¹Die Lehrkräfte, die den Prüfling planmäßig unterrichtet haben, legen der Schulleiterin oder dem Schulleiter vier Wochen vor der schriftlichen Prüfung für jede Klausurarbeit zwei Aufgabenvorschläge zur Auswahl vor.²Die Aufgabenvorschläge sind auf der Grundlage der für den Unterricht maßgebenden fachlichen Bestimmungen zu erstellen.³In den Aufgabenvorschlägen ist anzugeben, welche Hilfsmittel der Prüfling benutzen darf.⁴Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann unter Angabe der Gründe neue Aufgabenvorschläge anfordern.

(4)¹Die schriftlichen Arbeiten werden von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgaben erstellt haben.²Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

§ 11

Praktische Prüfung

(1)¹Die Aufgaben für die praktische Prüfung werden von den Lehrkräften, die die Prüflinge in der Abschlussklasse in dem Lernbereich planmäßig unterrichtet haben, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.²§ 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(2)¹Die Leistung in der praktischen Prüfung wird von den Lehrkräften beurteilt, die die Aufgabe gestellt haben.²Die Beurteilung ist schriftlich zu begründen.

§ 12

Mündliche Prüfung

(1)¹Der Prüfungsausschuss bestimmt aufgrund der im Bildungsgang erbrachten Leistungen und der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung für jeden Prüfling die Gegenstände der mündlichen Prüfung.²Die mündliche Prüfung soll nur durchgeführt werden, wenn sie zur Klärung der Endzensur erforderlich ist.

(2) Die Gegenstände der mündlichen Prüfung werden dem Prüfling zwei Werktage vor der mündlichen Prüfung zusammen mit den Ergebnissen der schriftlichen und der praktischen Prüfung bekannt gegeben.

(3)¹Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss durchgeführt und von den Mitgliedern, die die entsprechende schriftliche Prüfungsaufgabe gestellt haben, abgenommen.²Das vorsitzende Mitglied und, mit seiner Zustimmung, jedes andere Mitglied des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Abnahme der mündlichen Prüfung zu beteiligen.³Der Prüfling soll in jedem Teilbereich der mündlichen Prüfung nicht länger als 15 Minuten geprüft werden.

(4)¹Das vorsitzende Mitglied kann Gästen das Zuhören bei der mündlichen Prüfung gestatten.²Je einer Vertreterin oder einem Vertreter, die vom Schülerrat und vom Schulleiternrat benannt sind, ist das Zuhören zu gestatten, wenn der Prüfling

nicht widerspricht. ³Zuhörerinnen und Zuhörer können ausgeschlossen werden, wenn der ordnungsgemäße Ablauf der mündlichen Prüfung dies erfordert.

§ 13

Kombinierte Prüfung

(1) Der Ausschuss nach § 10 Abs. 2 kann bestimmen, dass die Abschlussprüfung ganz oder teilweise als kombinierte Prüfung durchgeführt wird.

(2) ¹In der kombinierten Prüfung werden schriftliche, praktische oder mündliche Prüfungsteile ganz oder teilweise zu einer Prüfungsaufgabe zusammengefasst. ²Die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(3) Die Aufgaben der kombinierten Prüfung dürfen nur aus den in den Anlagen zu § 33 genannten Teilen der schriftlichen, praktischen und mündlichen Prüfung unter Einhaltung der Gesamtbearbeitungszeit gebildet werden.

§ 14

Projektarbeit

(1) ¹Der Ausschuss nach § 10 Abs. 2 kann bestimmen, dass eine Projektarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung gewertet wird. ²Ist eine Projektarbeit anzufertigen, so entscheidet der Ausschuss, ob in der schriftlichen Prüfung eine Klausurarbeit entfällt. ³Den Schülerinnen und Schülern sind die Entscheidungen des Ausschusses vor Beginn der Projektarbeit zur Kenntnis zu geben.

(2) In der Projektarbeit wird eine komplexe praxisbezogene Aufgabe unter einer übergreifenden Themenstellung von einer Schülerin oder einem Schüler oder gemeinsam von mehreren Schülerinnen und Schülern bearbeitet.

(3) Die Projektarbeit wird von den Lehrkräften, die die Projektarbeit planmäßig betreut haben, bewertet.

§ 15

Versäumnis

(1) Nimmt ein Prüfling ohne Genehmigung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses an Prüfungsteilen nicht teil, so sind diese Teile mit der Note „ungenügend“ zu bewerten.

(2) ¹Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Prüfling aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, verhindert ist. ²Die Gründe sind unverzüglich nachzuweisen. ³Wird das Versäumnis genehmigt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Fortsetzung der Prüfung.

§ 16

Täuschungsversuch

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen oder anderen Prüflingen unerlaubte Hilfen zu geben, so nimmt er zunächst weiter an der Prüfung teil. ²Über die Folgen der Verfehlung entscheidet der Prüfungsausschuss. ³In der Regel ist der betroffene Prüfungsteil mit der Note „ungenügend“ zu bewerten. ⁴In leichten Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung des Prüfungsteils aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden.

(2) Stellt sich nach Aushändigung des Abschlusszeugnisses heraus, dass ein Prüfling das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung beeinflusst hat, so kann die Schule den Abschluss innerhalb eines Jahres seit der Aushändigung des Abschlusszeugnisses aberkennen und das Abschlusszeugnis zurückfordern, wenn wegen der Täuschung die Voraussetzungen für den Erwerb des Abschlusses nicht erfüllt sind.

§ 17

Störungen

Stört ein Prüfling die Prüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Abschlussprüfung in allen weiteren Teilen mit der Note „ungenügend“ bewerten.

§ 18

Prüfungsniederschriften

Über die Abschlussprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Ergebnisse aller für den Abschluss bedeutsamen Leistungen und Entscheidungen aufzunehmen sind.

§ 19

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

(1) Wer den Bildungsgang nicht oder nur teilweise besucht hat, kann auf Antrag von der Schulbehörde zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn er die Aufnahmevoraussetzungen für den Bildungsgang erfüllt und darlegt, dass er Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die dem Ziel des Bildungsganges entsprechen.

(2) Die Schulbehörde hat einen besonderen Prüfungsausschuss zu bilden, wenn an den Schulen in Niedersachsen eine Abschlussprüfung für den Bildungsgang nicht durchgeführt wird.

(3) Für die schriftliche Prüfung gelten die Bestimmungen für Schülerinnen und Schüler entsprechend.

(4) ¹Gegenstand der mündlichen Prüfung sollen sämtliche Unterrichtsinhalte des Bildungsganges sein. ²Gegenstand der praktischen Prüfung sollen die gesamten praktischen Inhalte des Bildungsganges sein. ³Auf die mündliche Prüfung kann in den Bereichen verzichtet werden, die in den anderen Prüfungsteilen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 20

Prüfung für Fernlehrgangsteilnehmerinnen und Fernlehrgangsteilnehmer

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang erfüllt und an einem entsprechenden von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang mit Erfolg teilgenommen hat.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und kann auch Lehrkräfte des Fernlehrinstituts zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen.

(3) Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend.

§ 21

Prüfung für Schülerinnen und Schüler der Schulen des Bundes

(1) Zur Abschlussprüfung ist auf Antrag zuzulassen, wer die Aufnahmevoraussetzungen für einen Bildungsgang erfüllt und an einem diesem entsprechenden Vorbereitungslehrgang einer Schule in der Trägerschaft des Bundes teilgenommen hat.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss und kann auch Lehrkräfte der Schule des Bundes zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses berufen.

(3) Für die Prüfung gelten die Vorschriften über die Abschlussprüfung entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Leistungsbewertung und Abschlüsse

§ 22

Leistungsbewertung, Zeugnis

(1) ¹Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in den Lernbereichen und den diesen zugeordneten Fächern, Lerngebieten, Lernfeldern und Qualifizierungsbausteinen sind mit den folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut	(1),	wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maß entspricht,
gut	(2),	wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
befriedigend	(3),	wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
ausreichend	(4),	wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft	(5),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend	(6),	wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

²Zwischennoten sind auf Zeugnissen nicht zulässig.

(2) Der Festsetzung der Noten zum Ende eines Schuljahres sind die im gesamten Schuljahr erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der Leistungsentwicklung zugrunde zu legen.

(3) ¹Die Note für die Leistung in einem Lernbereich ist aus den in den zugeordneten Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen erbrachten Leistungen unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Zeiteile und der Bedeutung der vermittelten Kompetenzen für den Bildungsgang zu ermitteln. ²Werden im Rahmen einer Abschluss- oder Zusatzprüfung fächer-, lernfeld- oder lerngebietübergreifende Prüfungsleistungen erbracht, so fließen diese in die Note für den Lernbereich ein. ³Prüfungsleistungen, die in einem bestimmten Fach, Lernfeld, Lerngebiet und Qualifizierungsbaustein erbracht werden, fließen in die Note für das jeweilige Fach, Lernfeld, Lerngebiet oder den Qualifizierungsbaustein ein.

(4) Sind Teile der Ausbildung in einem Betrieb oder einer anderen außerschulischen Einrichtung durchzuführen und die dort erbrachten Leistungen zu benoten, so kann die Schule die Benotung dieser Leistungen auf die Betriebe oder Einrichtungen übertragen, wenn die Benotung von fachlich und pädagogisch qualifiziertem Personal vorgenommen wird.

(5) Wird Unterricht mit Genehmigung der Schulbehörde im Rahmen eines Kooperationsvertrages von Schulen im Ausland erteilt, so werden die im Ausland erbrachten Leistungen in die Note des jeweiligen Schuljahres einbezogen.

(6) ¹Den Schülerinnen und Schülern ist am Ende eines Schuljahres ein Zeugnis zu erteilen; Schulhalbjahreszeugnisse können erteilt werden. ²In das Zeugnis können neben den Noten für die erbrachten Leistungen auch Bemerkungen zum Arbeits- und Sozialverhalten sowie entschuldigte und unentschuldigte Unterrichtsversäumnisse der Schülerin oder des Schülers aufgenommen werden.

(7) ¹In Zeugnissen, in denen der Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife oder der Erwerb der Fachhochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt wird, und im Berufsschulabschlusszeugnis ist eine Durchschnittsnote als arithmetisches Mittel aller im Abschlusszeugnis ausgewiesenen Einzelnoten anzu-

geben. ²Die aus den jeweiligen Einzelnoten gebildeten Lernbereichsnote bleiben dabei unberücksichtigt. ³Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. ⁴Beim Erwerb der allgemeinen Hochschulreife an der Berufsoberschule bleiben die Leistungen in der zweiten Fremdsprache bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt.

§ 23

Abschlüsse

(1) An den berufsbildenden Schulen können nach Maßgabe der Vorschriften des Zweiten Teils berufliche und nach Maßgabe der §§ 25 bis 31 schulische Abschlüsse erworben werden.

(2) ¹Ein beruflicher oder schulischer Abschluss wird erworben, wenn der Bildungsgang erfolgreich besucht oder eine Prüfung nach § 19, 20 oder 21 bestanden worden ist. ²Ein Bildungsgang ist erfolgreich besucht, wenn die in der Abschlussklasse erbrachten Leistungen in allen unterrichteten Lernbereichen jeweils mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden sind und in den den Lernbereichen zugeordneten einzelnen Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen insgesamt entweder in nicht mehr als zwei Fällen die Note „mangelhaft“ oder höchstens in einem Fall die Note „ungenügend“ erreicht worden ist. ³Noten in Fächern des berufsübergreifenden Lernbereichs, die bereits in einem früheren Schuljahr abgeschlossen wurden, sind zu übernehmen und gelten als in der Abschlussklasse erbrachte Leistungen. ⁴Nicht ausreichende Leistungen in einem zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb eines schulischen Abschlusses bleiben unberücksichtigt. ⁵Soll ein schulischer Abschluss nur in Verbindung mit ausreichenden Leistungen in einem zusätzlichen Lernbereich erworben werden können, so müssen auch in den anderen Lernbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sein.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt für den Erwerb eines Abschlusses durch Prüfungen nach den §§ 19 bis 21 entsprechend.

(4) ¹Über die Festsetzung der Noten in einem Lernbereich entscheiden die Lehrkräfte, die in dem Lernbereich planmäßig unterrichtet haben. ²Findet am Ende eines Bildungsganges eine Abschluss- oder Zusatzprüfung statt, so setzt der Prüfungsausschuss aufgrund der im Bildungsgang erbrachten Leistungen die Noten in dem Lernbereich fest und entscheidet aufgrund der Prüfungsergebnisse über die Beibehaltung oder Änderung der Noten für den Lernbereich und in den Fällen des § 22 Abs. 3 Satz 3 auch in Bezug auf die Noten in den Fächern, Lernfeldern, Lerngebieten und Qualifizierungsbausteinen.

§ 24

Wiederholung der Abschlussklasse

(1) ¹Wer einen Bildungsgang nicht erfolgreich besucht hat, kann die Abschlussklasse einmal wiederholen. ²Die Schule kann ausnahmsweise eine zweite Wiederholung der Abschlussklasse gestatten, wenn eine außergewöhnliche Behinderung der Schülerin oder des Schülers im Wiederholungsjahr vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.

(2) Den Besuch des Unterrichts in einem zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb eines schulischen Abschlusses und die Zusatzprüfung kann nur wiederholen, wer die Abschlussklasse insgesamt wiederholen darf.

(3) Der Prüfungsausschuss kann die Wiederholung der Abschlussklasse ausschließen, wenn der Prüfling die Abschlussprüfung willentlich ganz oder teilweise versäumt oder in der Prüfung keine Leistungsnachweise erbracht hat.

(4) ¹Wer die Abschlussklasse zweimal erfolglos besucht hat, muss den Bildungsgang verlassen. ²Ein erneuter Besuch eines Bildungsganges, der zu demselben Abschluss führt, kann frühestens nach zwei Jahren zugelassen werden.

§ 25

Erwerb des Hauptschulabschlusses

Den Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. das Berufsvorbereitungsjahr besucht, mindestens befriedigende Leistungen in allen Lernbereichen und mindestens ausreichende Leistungen im Rahmen eines Förderkonzeptes zum Erwerb des Hauptschulabschlusses erreicht und am Ende des Bildungsganges Kenntnisse erworben hat, die den Anforderungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses entsprechen,
2. die Berufseinstiegsklasse erfolgreich besucht hat oder
3. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) oder § 42 m der Handwerksordnung aufweist.

§ 26

Erwerb des Sekundarabschlusses I — Hauptschulabschluss

Den Sekundarabschluss I — Hauptschulabschluss erwirbt, wer

1. die einjährige Berufsfachschule nach Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat oder
2. den Berufsschulabschluss in einem Ausbildungsberuf erworben hat, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt.

§ 27

Erwerb des Sekundarabschlusses I — Realschulabschluss

Den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss erwirbt, wer

1. den Berufsschulabschluss und eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf erworben hat, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt, oder
2. die Berufsfachschule — Kosmetik —, die Berufsfachschule — Pflegeassistenz — oder eine zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat.

§ 28

Erwerb des Erweiterten Sekundarabschlusses I

Den Erweiterten Sekundarabschluss I erwirbt, wer

1. entweder die Voraussetzungen des § 27 zum Erwerb des Sekundarabschlusses I — Realschulabschluss erfüllt oder eine Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 33 erfolgreich besucht hat, in der der Unterricht im berufsübergreifenden Lernbereich auf dem Sekundarabschluss I — Realschulabschluss aufbauend erteilt wurde, und jeweils im Abschlusszeugnis einen Notendurchschnitt von mindestens 3,0 sowie im Fach Deutsch/Kommunikation, in einer Fremdsprache und dem berufsbezogenen Lernbereich — Theorie jeweils mindestens befriedigende Leistungen erreicht hat oder
2. die berufsqualifizierende Berufsfachschule in einer der in § 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 7, 9 und 10, 12 und 14 bis 18 der Anlage 4 zu § 33 genannten Fachrichtungen erfolgreich besucht hat.

§ 29

Erwerb der Fachhochschulreife

Die Fachhochschulreife erwirbt, wer

1. die Fachoberschule erfolgreich besucht hat,
2. eine zwei- oder dreijährige Fachschule nach der Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen in der Fassung vom 9. März 2001 (Nds. MBl. S. 610) erfolgreich besucht und vor Beginn des Fachschulbesuchs den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
3. die Fachschule Seefahrt
 - a) in der Fachrichtung Nautik
 - aa) mit dem Ausbildungsziel Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
 - bb) mit dem Ausbildungsziel Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG)oder
 - b) in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik mit dem Ausbildungsziel Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistungerfolgreich besucht hat,
4. eine erfolgreiche Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf, der durch eine Verordnung des Bundes nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz anerkannt ist oder aufgrund des § 104 Abs. 1 BBiG oder des § 122 Abs. 4 der Handwerksordnung als Ausbildungsberuf gilt und für den die Regelbildungszeit mindestens zwei Jahre beträgt, abgeleistet hat und
 - a) vor Beginn der Berufsausbildung den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand erworben hat,
 - b) den Berufsschulabschluss erworben hat und
 - c) den zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 2 der Anlage 1 zu § 33 erfolgreich besucht hat,
5. die Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — und den zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nach § 15 der Anlage 4 zu § 33 erfolgreich besucht hat,
6. eine berufsqualifizierende Berufsfachschule und den zusätzlichen Lernbereich zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfolgreich besucht hat und eine zweijährige hauptberufliche Tätigkeit, eine zweijährige Berufsausbildung oder ein halbjähriges fachlich einschlägiges Praktikum, das im zeitlichen Umfang der Beschäftigung einer Vollzeitarbeitskraft entspricht und geeignet ist, praktische Erfahrungen in der an der Berufsfachschule erworbenen beruflichen Qualifikation zu erwerben, abgeleistet hat oder
7. den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben hat und
 - a) den Berufsschulabschluss erworben sowie eine Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seemannsgesetz erfolgreich abgeschlossen hat oder
 - b) eine mindestens zweijährige berufsqualifizierende Berufsfachschule erfolgreich besucht hat.

§ 30

Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife

Die fachgebundene Hochschulreife erwirbt, wer die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat.

§ 31

Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

Die allgemeine Hochschulreife erwirbt, wer

1. die Abiturprüfung am Fachgymnasium bestanden hat oder
2. die Berufsoberschule erfolgreich besucht hat und Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch
 - a) die Teilnahme
 - aa) am Unterricht der Berufsoberschule in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von zusammen insgesamt 320 Stunden mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlusszeugnis oder
 - bb) am versetzungserheblichen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache bis zum Ende des Schulbesuchs im Sekundarbereich I in mindestens vier aufsteigenden Schuljahrennachweist,
 - b) einen im Rahmen der beruflichen Bildung erworbenen und den Anforderungen nach Buchstabe a Doppelbuchst. bb entsprechenden Leistungsnachweis einer berufsbildenden Schule erbringt oder
 - c) eine den Anforderungen nach Buchstabe a Doppelbuchst. bb entsprechende Ergänzungsprüfung nach § 5 der Anlage 6 zu § 33 mit mindestens der Note „ausreichend“ bestanden hat.

§ 32

Zertifizierung von besonderen Leistungen

(1) Wer durch den Besuch einer berufsbildenden Schule Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, für die die oberste Schulbehörde die Möglichkeit der Zertifizierung besonderer Leistungen eröffnet, kann auf Antrag eine entsprechende Zertifizierungsprüfung ablegen.

(2) Die Schulbehörde bildet einen Prüfungsausschuss mit mindestens drei Mitgliedern.

(3) ¹Die Vorbereitung der Prüfung und die Auswahl der Prüfungsaufgaben obliegen der Schulbehörde. ²Sie kann diese Aufgaben auf eine andere Landesbehörde übertragen.

(4) § 7 Abs. 4 und 5 und die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 33

Besondere Vorschriften für einzelne Bildungsgänge

Ergänzend und abweichend von den §§ 1 bis 32 gelten die Regelungen der

- | | |
|----------|-------------------------------------------------|
| Anlage 1 | für die Berufsschule, |
| Anlage 2 | für die Berufseinstiegsschule, |
| Anlage 3 | für die Berufsfachschule, |
| Anlage 4 | für die berufsqualifizierende Berufsfachschule, |
| Anlage 5 | für die Fachoberschule, |
| Anlage 6 | für die Berufsoberschule, |
| Anlage 7 | für das Fachgymnasium, |
| Anlage 8 | für die Fachschule und |
| Anlage 9 | für die Fachschule Seefahrt. |

Dritter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 34

Zeitlich begrenzt geltende Vorschriften

Bis zum Aufnahmeterrn 1. August 2013 kann die Berufsfachschule, aufbauend auf einer einjährigen Berufsfachschule nach der Anlage 3 zu § 33, auch in Fachrichtungen und mit einer Dauer geführt werden, die inhaltlich und zeitlich einem nach dem Berufsbildungsgesetz anerkannten Ausbildungsberuf entsprechen, wenn

1. der Schulträger nach § 106 NSchG in übereinstimmender Einschätzung mit der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz von einem regional starken Ausbildungsplatzmangel in diesem Ausbildungsberuf und einer Beschäftigung der Ausgebildeten auf dem Arbeitsmarkt nach der schulischen Ausbildung ausgeht und mit der zuständigen Stelle eine Vereinbarung über die Zulassung zur Abschlussprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz besteht,
2. in ausreichender Zahl Betriebe oder außerschulische Einrichtungen zur Verfügung stehen, die ohne Kostenübernahme durch das Land oder den Schulträger bereit sind, den betrieblichen Teil der Ausbildung überwiegend zu übernehmen und
3. die Betriebe und außerschulischen Einrichtungen nach Nummer 2 bereit sind, eine Vereinbarung mit der Schülerin oder dem Schüler und der Schule über die Organisation, die an den einzelnen Lernorten zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten sowie die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler abzuschließen.

§ 35

Übergangsvorschriften

(1) ¹Wer die Ausbildung in einem Bildungsgang vor dem 1. August 2009 begonnen hat, beendet diesen nach den Vorschriften, die beim Eintritt in den Bildungsgang gegolten haben. ²Abweichend hiervon sind § 4 der Anlage 2 zu § 33, § 9 der Anlage 8 zu § 33 und § 13 der Anlage 9 zu § 33 in der Fassung dieser Verordnung anzuwenden.

(2) Wer vor dem 1. August 2009 am Ende des ersten Schuljahrganges nicht vom ersten in den zweiten Schuljahrgang eines Bildungsganges versetzt wurde oder einen einjährigen Bildungsgang wiederholen muss, setzt die Ausbildung abweichend von Absatz 1 nach den zu Beginn des Wiederholungsjahres geltenden Vorschriften fort.

(3) In die Fachschule — Heilerziehungspflege — kann bis zum 1. August 2013 auch aufgenommen werden, wer die vor dem 1. August 2009 geltenden Aufnahmevoraussetzungen erfüllt.

(4) Wer im Schuljahr 2008/2009 ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt, ohne Erfolg besucht hat, kann im Schuljahr 2009/2010 abweichend von Absatz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 1 der Anlage 3 zu § 33 eine einjährige Berufsfachschule auch ohne Nachweis des Hauptschulabschlusses besuchen.

(5) Wer im Schuljahr 2008/2009 ein Berufsgrundbildungsjahr oder eine einjährige Berufsfachschule, die keinen schulischen Abschluss voraussetzt, erfolgreich besucht hat, kann im Schuljahr 2009/2010 abweichend von § 2 Abs. 2 der Anlage 3 zu § 33 in die Klasse 2 der zweijährigen Berufsfachschule auch aufgenommen werden, wenn ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 nicht erreicht wurde.

(6) Wer die Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik nach den vor dem 1. August 2009 geltenden Bestimmungen abgeschlossen hat, wird in die Fachschule — Sozialpädagogik — nach den vor dem 1. August 2009 geltenden Bestimmungen aufgenommen.

§ 36

Inkrafttreten

(1) ¹Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 treten § 4 der Anlage 2 zu § 33, § 9 der Anlage 8 zu § 33 und § 13 der Anlage 9 zu § 33 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über berufsbildende Schulen in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Juli 2008 (Nds. GVBl. S. 263), tritt mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

Hannover, den 10. Juni 2009

Niedersächsisches Kultusministerium

Heister-Neumann

Ministerin

Anlage 1
(zu § 33)

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Berufsschule**

§ 1

Berufsschulabschluss

(1) Zum Erwerb des Berufsschulabschlusses wird eine Abschlussprüfung nicht durchgeführt.

(2) Den Berufsschulabschluss erwirbt, wer die Berufsschule bei Beendigung eines mindestens zweijährigen Berufsausbildungsverhältnisses oder, wenn kein Berufsausbildungsverhältnis besteht, zum Zeitpunkt der Abschluss- oder Gesellenprüfung bei der zuständigen Stelle erfolgreich besucht hat.

§ 2

Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Zum Erwerb der Fachhochschulreife findet nach Abschluss des Unterrichts im zusätzlichen Lernbereich eine schriftliche und nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teils eine mündliche Prüfung statt.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils einer Klausurarbeit in

1. Deutsch mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden,
2. Englisch mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Zeitstunden und
3. Mathematik, Naturwissenschaft oder Technik mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

(3) Für die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife gelten die §§ 7 bis 10, 12 und 15 bis 18 des Ersten Teils entsprechend.

(4) Eine Wiederholung der Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife ist nur möglich, wenn die Berufsausbildung und die Berufsschule noch nicht abgeschlossen sind.

Anlage 2
(zu § 33)

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Berufseinstiegschule**

§ 1

Fachrichtungen der Berufseinstiegschule

(1) Die Berufseinstiegschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufseinstiegschule

1. — Agrarwirtschaft —,
2. — Bautechnik —,
3. — Chemie, Physik und Biologie —,
4. — Drucktechnik —,
5. — Elektrotechnik —,
6. — Fahrzeugtechnik —,
7. — Farbtechnik und Raumgestaltung —,
8. — Hauswirtschaft und Pflege —,
9. — Holztechnik —,
10. — Körperpflege —,
11. — Lebensmittelhandwerk und Gastronomie —,
12. — Metalltechnik —,

13. — Textiltechnik und Bekleidung — und

14. — Wirtschaft —.

(2) In den Fachrichtungen ist eine Schwerpunktbildung zulässig, die auf für die Schülerinnen und Schüler geeignete Ausbildungsberufe bezogen ist.

§ 2

Aufnahme in die Berufseinstiegschule

(1) In die Berufseinstiegschule kann aufgenommen werden, wer eine Abschlussklasse des Sekundarbereichs I einer allgemein bildenden Schule oder ein Berufsvorbereitungsjahr ohne Hauptschulabschluss verlassen hat.

(2) Darüber hinaus kann auch eine Schülerin und ein Schüler mit Hauptschulabschluss aufgenommen werden, die oder der einen Hauptschulabschluss mit einem Notendurchschnitt in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch von schlechter als 3,5 erreicht hat und von der oder dem aufgrund einer Schullaufbahnberatung, die die Schule im Rahmen des Aufnahmeverfahrens durchzuführen hat, zu erwarten ist, dass sie oder er vor Aufnahme in die Berufsfachschule die Kenntnisse und Fähigkeiten noch verbessern muss, um das Ausbildungsziel der Berufsfachschule erreichen zu können.

§ 3

Abschlussprüfung in der Berufseinstiegschule

(1) Im berufsübergreifenden Lernbereich ist in den Fächern Deutsch/Kommunikation und Mathematik je eine Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten zu schreiben.

(2) Im berufsbezogenen Lernbereich wird am Ende eines jeden Qualifizierungsbausteins eine schriftliche und praktische Prüfung durchgeführt.

(3) Die §§ 7, 10 bis 14 und 18 bis 21 des Ersten Teils finden keine Anwendung.

(4) ¹Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem Fach oder dem Qualifizierungsbaustein planmäßig unterrichtet haben, wählen die Prüfungsaufgabe aus und bewerten die Leistung. ²Über die Benotung der Leistungen in den Lernbereichen entscheiden abweichend von § 23 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Teils die Lehrkräfte, die den Unterricht in dem jeweiligen Lernbereich planmäßig erteilt haben.

§ 4

Bescheinigung des Hauptschulabschlusses

Bei einem erfolgreichen Besuch der Berufseinstiegschule wird der Hauptschulabschluss auch dann im Abschlusszeugnis bescheinigt, wenn dieser Abschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsganges erworben wurde.

Anlage 3
(zu § 33)

**Ergänzende und abweichende Vorschriften
für die Berufsfachschule**

§ 1

Fachrichtungen

(1) ¹Die einjährige Berufsfachschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufsfachschule

1. — Agrarwirtschaft —,
2. — Bautechnik —,
3. — Chemie, Physik und Biologie —,

4. — Druck- und Medientechnik —,
5. — Elektrotechnik —,
6. — Fahrzeugtechnik —,
7. — Farbtechnik und Raumgestaltung —,
8. — Floristik —,
9. — Gartenbau —,
10. — Gastronomie —,
11. — Hauswirtschaft und Pflege —,
12. — Holztechnik —,
13. — Körperpflege —,
14. — Lebensmittelhandwerk —,
15. — Metalltechnik —,
16. — Textiltechnik und Bekleidung — und
17. — Wirtschaft —.

²In den Fachrichtungen können berufsbezogene Schwerpunkte nach regionalen Erfordernissen gebildet werden. ³In der Berufsfachschule — Hauswirtschaft und Pflege — ist nur die Bildung der Schwerpunkte Hauswirtschaft sowie Sozial- und Familienpflege zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden.

(2) ¹Die zweijährige Berufsfachschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufsfachschule

1. — Agrarwirtschaft —,
2. — Ernährung und Hauswirtschaft —,
3. — Sozialpädagogik —,
4. — Technik — und
5. — Wirtschaft —.

²In die Klasse 2 wird aufgenommen, wer die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. ³In den in Satz 1 Nrn. 1, 2, 4 und 5 genannten Fachrichtungen wird als Klasse 1 eine einjährige Berufsfachschule nach Absatz 1 mit einschlägiger Fachrichtung geführt. ⁴In den Fällen des Satzes 3 findet eine Versetzung in die Klasse 2 nicht statt.

(3) ¹Während der Ausbildung in der Berufsfachschule — Sozialpädagogik — ist eine praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen als Bestandteil der Ausbildung durchzuführen. ²Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und Unterrichtsorganisation

(1) ¹In die einjährige Berufsfachschule kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist. ²Wird die Berufsfachschule in einer Fachrichtung mit einem bestimmten berufsbezogenen Schwerpunkt geführt, so kann als Aufnahmevoraussetzung der Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert werden, wenn das Anforderungsprofil des beruflichen Schwerpunktes dies erfordert. ³In die Berufsfachschule — Hauswirtschaft und Pflege — mit dem Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege kann nur aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt.

(2) ¹In die zweijährige Berufsfachschule kann unmittelbar in die Klasse 2 aufgenommen werden, wer den Abschluss einer einjährigen Berufsfachschule mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt. ²Für die Berechnung des Notendurchschnitts gilt § 22 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Ersten Teils entsprechend.

(3) ¹In die zweijährige Berufsfachschule — Sozialpädagogik — kann aufgenommen werden, wer den Hauptschulab-

schluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt. ²Für die Berechnung des Notendurchschnitts ist die Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I der allgemein bildenden Schulen einschließlich der Freien Waldorfschulen vom 7. April 1994 (Nds. GVBl. S. 197), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 2009 (Nds. GVBl. S. 110) maßgebend. ³Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers hängt auflösend bedingt davon ab, dass sie oder er bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung nachweist.

§ 3

Abschlussprüfung in der einjährigen Berufsfachschule

(1) Die schriftliche Prüfung besteht in der einjährigen Berufsfachschule aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von 90 Minuten; die Themenstellung ist dem berufsbezogenen Lernbereich — Theorie zu entnehmen.

(2) Die praktische Prüfung in der einjährigen Berufsfachschule besteht aus einer praktischen Aufgabe aus dem berufsbezogenen Lernbereich — Praxis.

(3) Die Inhalte der schriftlichen und praktischen Prüfung orientieren sich an den Kompetenzen, die im ersten Ausbildungsjahr der Ausbildungsberufe, die der Fachrichtung und dem Schwerpunkt zugeordnet sind, zu erwerben sind.

(4) Die §§ 7, 10 bis 14 und 18 bis 21 des Ersten Teils finden keine Anwendung.

(5) ¹Die Lehrkräfte, die die Schülerin oder den Schüler in dem jeweiligen Unterricht planmäßig unterrichtet haben, wählen die Prüfungsaufgabe aus und bewerten die Leistung. ²Über die Benotung der Leistungen in den Lernbereichen entscheiden abweichend von § 23 Abs. 4 Satz 2 des Ersten Teils die Lehrkräfte, die den Unterricht in dem jeweiligen Lernbereich planmäßig erteilt haben.

§ 4

Wiederholung der einjährigen Berufsfachschule

¹Wer die einjährige Berufsfachschule erfolgreich besucht hat, aber nicht die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 für die Aufnahme in die Klasse 2 einer zweijährigen Berufsfachschule erfüllt, kann den Bildungsgang abweichend von § 24 des Ersten Teils wiederholen. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Bildungsgang bereits wiederholt wurde.

§ 5

Abschlussprüfung in der zweijährigen Berufsfachschule

Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden

1. im Fach Deutsch/Kommunikation oder Fremdsprache/Kommunikation und
2. im berufsbezogenen Lernbereich — Theorie.

Anlage 4

(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die berufsqualifizierende Berufsfachschule

§ 1

Fachrichtungen

¹Die Berufsfachschule, die unmittelbar zu einem beruflichen Abschluss führt (berufsqualifizierende Berufsfachschule), kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufsfachschule

1. — Altenpflege —,
2. — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer —,
3. — Biologisch-technische Assistentin/Biologisch-technischer Assistent —,
4. — Chemisch-technische Assistentin/Chemisch-technischer Assistent —,
5. — Elektro-technische Assistentin/Elektro-technischer Assistent —,
6. — Ergotherapie —,
7. — Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent —,
8. — Informatik —,
9. — Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz —,
10. — Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —,
11. — Kosmetik —,
12. — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent —,
13. — Pflegeassistent —,
14. — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —,
15. — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent —,
16. — Sozialassistentin/Sozialassistent —,
17. — Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik — und
18. — Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent —.

²In den Berufsfachschulen der Fachrichtungen nach Satz 1 Nrn. 4, 12, 15 und 16 können durch die oberste Schulbehörde Schwerpunkte gebildet werden. ³In der Berufsfachschule — Gestaltungstechnische Assistentin/Gestaltungstechnischer Assistent — wird nur der Schwerpunkt Grafik geführt. ⁴In der Berufsfachschule — Informatik — ist nur die Bildung der Schwerpunkte Softwaretechnologie, Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik zulässig; es ist mindestens einer dieser Schwerpunkte zu bilden.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre, in den in § 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 6 genannten Fachrichtungen drei Jahre und in der in § 1 Satz 1 Nr. 14 genannten Fachrichtung zweieinhalb Jahre.

(2) ¹In der Berufsfachschule der in § 1 Satz 1 Nrn. 1, 6, 11, 12, 13, 15 und 16 genannten Fachrichtungen ist eine praktische Ausbildung in einer außerschulischen Einrichtung als Bestandteil der Ausbildung durchzuführen. ²Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an.

(3) ¹Die Ausbildung in der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — gliedert sich in eine zweijährige Ausbildung in der Berufsfachschule (Erster Ausbildungsabschnitt) und eine anschließende halbjährige praktische Ausbildung in einer Apotheke (Zweiter Ausbildungsabschnitt). ²Im ersten Ausbildungsabschnitt ist zusätzlich

1. ein Praktikum von 160 Zeitstunden in einer Apotheke unter der Aufsicht einer Apothekerin oder eines Apothekers und

2. eine Ausbildung in erster Hilfe von acht Doppelstunden

abzuleisten. ³Schülerinnen und Schüler, die eine Ausbildung zur Apothekenhelferin oder zum Apothekenhelfer, zur Apothekenfacharbeiterin oder zum Apothekenfacharbeiter, zur pharmazeutischen Assistentin oder zum pharmazeutischen Assistenten sowie zur oder zum pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten abgeschlossen haben, haben das Praktikum nicht abzuleisten. ⁴Während der praktischen Ausbildung in der Apotheke hat die Schülerin oder der Schüler in einem Tagebuch die Herstellung und Prüfung von je vier Arzneimitteln zu beschreiben und zu zwei weiteren Gebieten der praktischen Ausbildung je eine schriftliche Arbeit anzufertigen.

(4) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann aus schulorganisatorischen Gründen das Schuljahr an den Berufsfachschulen — Sozialassistentin/Sozialassistent — und — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — auch am 1. Februar und an den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — auch zwischen dem 1. Juli und 1. September beginnen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die berufsqualifizierende Berufsfachschule kann, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist, aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

(2) In die Berufsfachschule — Altenpflege — kann auch aufgenommen werden, wer

1. über eine andere abgeschlossene zehnjährige Schulbildung, die den Hauptschulabschluss erweitert, verfügt,
2. die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Altenpflegehilfe — bestanden hat oder
3. die Berufsausbildung zur Krankenpflegehelferin oder zum Krankenpflegehelfer erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) In die Berufsfachschule — Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/Atem-, Sprech- und Stimmlehrer — kann nur aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt und
2. in einem von der Schule durchgeführten Feststellungsverfahren nachweist, dass er über gute stimmliche Qualitäten verfügt, frei von Hör- und Sprachstörungen ist und Elementarkenntnisse im Spiel mindestens eines Begleitinstrumentes besitzt.

(4) ¹In die Berufsfachschule — Informatik — kann nur aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt. ²In die Klasse 2 kann aufgenommen werden, wer die Voraussetzung nach Satz 1 erfüllt und eine einschlägige duale oder schulische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(5) In die Berufsfachschulen — Kosmetik — und — Pflegeassistent — kann aufgenommen werden, wer über den Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt.

(6) ¹In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Altenpflege — kann aufgenommen werden, wer die Berufsfachschule — Pflegeassistent — erfolgreich abgeschlossen hat. ²In die Klasse 3 der Berufsfachschule — Altenpflege — kann aufgenommen werden, wer die Fachschule — Heilerziehungspflege — oder eine Gesundheits- und Krankenpflegeausbildung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegeausbildung, Krankenpflegeausbildung oder Kinderkrankenpflegeausbildung erfolgreich abgeschlossen hat.

(7) In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Ergotherapie — kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und
2. eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Physiotherapeutin, Physiotherapeut, Erzieherin oder Erzieher oder eine andere fachlich einschlägige gleichwertige mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene Ausbildung aufweist.

(8) In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und eine zweijährige Berufsfachschule — Sozialpädagogik — oder eine andere gleichwertige fachlich einschlägige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder
2. über die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Bildungsstand verfügt.

(9) In die Klasse 2 der Berufsfachschule — Sozialassistentin/Sozialassistent — mit dem Schwerpunkt Familienpflege kann aufgenommen werden, wer

1. die schulische Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllt und
2. als berufliche Voraussetzung
 - a) eine einjährige Berufsfachschule — Hauswirtschaft und Pflege — mit dem Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege —, die den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss als Aufnahmevoraussetzung hat,
 - b) eine Berufsfachschule — Pflegeassistentin — oder
 - c) eine andere gleichwertige einschlägige Berufsausbildungerfolgreich abgeschlossen hat.

(10) Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule erwarten lässt.

(11) In die berufsqualifizierende Berufsfachschule kann mit Zustimmung der Schulbehörde zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen

1. Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen, und
2. aufgrund eines protokollierten Beratungsgespräches einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.

(12) ¹Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie —, — Pflegeassistentin — und — Sozialassistentin/Sozialassistent — hängt auflösend bedingt davon ab, dass sie oder er bis zum Beginn der praktischen Ausbildung auch die persönliche Zuverlässigkeit und die gesundheitliche Eignung nachweist. ²Die persönliche Zuverlässigkeit kann durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart N nachgewiesen werden. ³Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr nicht ausgeht.

(13) Die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in die Berufsfachschulen — Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent — und — Sozialassistentin/Sozialassistent — hängt auflösend bedingt davon ab, dass sie oder er bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung nachweist.

§ 4

Versetzung in der Berufsfachschule
— Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

Abweichend von § 5 des Ersten Teils findet in der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — eine Versetzung nur am Ende der Klasse 1 statt.

§ 5

Abweichende Besetzung von Prüfungsausschüssen

(1) ¹Abweichend von § 7 des Ersten Teils besteht der Prüfungsausschuss an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

1. für den ersten Prüfungsabschnitt aus
 - a) einer oder einem Beauftragten der Schulbehörde als Vorsitzendem Mitglied,
 - b) einer von der Schulbehörde beauftragten Apothekerin oder einem beauftragten Apotheker und
 - c) den Lehrkräften, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben,und
2. für den zweiten Prüfungsabschnitt aus
 - a) den in Nummer 1 genannten Mitgliedern und
 - b) einer Apothekerin oder einem Apotheker, die oder der in einer Apotheke tätig und nicht Lehrkraft der Schule ist.

²Sind nicht mindestens zwei Apothekerinnen oder Apotheker Mitglieder des Prüfungsausschusses für den ersten Prüfungsabschnitt, so benennt die Schulbehörde eine zweite Apothekerin oder einen zweiten Apotheker als weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) ¹Abweichend von § 7 des Ersten Teils besteht der Prüfungsausschuss an der Berufsfachschule — Ergotherapie — aus

1. einer oder einem Beauftragten der Schulbehörde als Vorsitzendem Mitglied,
2. einer von der Schulbehörde beauftragten Ärztin oder einem beauftragten Arzt oder einer beauftragten Lehrkraft der Schule und
3. den Lehrkräften, die die Schülerin oder den Schüler planmäßig unterrichtet haben.

²Unter den Mitgliedern nach Satz 1 Nr. 3 muss sich eine Ärztin oder ein Arzt und eine Ergotherapeutin oder Diplommedizinpädagogin oder ein Ergotherapeut oder Diplommedizinpädagoge befinden.

§ 6

Abschlussprüfung an der Berufsfachschule
— Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

(1) Abweichend von den §§ 8 und 9 des Ersten Teils besteht die Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — aus zwei Abschnitten.

(2) Der erste Prüfungsabschnitt findet am Ende der Klasse 2 statt und umfasst eine schriftliche, eine praktische und eine mündliche Prüfung.

(3) ¹Der zweite Prüfungsabschnitt findet nach der praktischen Ausbildung statt. ²Er besteht aus einer mündlichen Prüfung im Lernfeld „Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken“.

Schriftliche Prüfungen

Die schriftlichen Prüfungen in der berufsqualifizierenden Berufsfachschule bestehen aus Klausurarbeiten nach Maßgabe der folgenden Aufstellung:

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/Lernfeld	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
1	Altenpflege	<p>a) Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege:</p> <p>Eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern „Theoretische Grundlagen in das Altenpflegerische Handeln einbeziehen“ und „Pflege alter Menschen planen, durchführen, dokumentieren und evaluieren“ und</p> <p>eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ und „Bei der medizinischen Diagnostik und Therapie mitwirken“.</p> <p>b) Unterstützung alter Menschen bei der Lebensgestaltung:</p> <p>Eine Klausurarbeit aus dem Lernfeld „Lebenswelten und soziale Netzwerke alter Menschen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“.</p>	<p>3</p> <p>3</p> <p>3</p>
2	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Drei fächerübergreifende Klausurarbeiten.	je 3
3	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit in den Fächern a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich, b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich und c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich.	je 3
4	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit a) in dem Fach Instrumentelle Analytik, b) in dem Fach Präparative Chemie und c) übergreifend in zwei optionalen Lernfeldern nach den Rahmenrichtlinien.	je 3
5	Elektro-technische Assistentin/ Elektro-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine lernfeldübergreifende Klausurarbeit a) aus den Lernfeldern aa) Elektrische und elektronische Systeme analysieren, beschreiben, berechnen und aufbauen, bb) Regelungen analysieren, anpassen und aufbauen und cc) Energietechnische Anforderungen für Geräte und Schaltungen analysieren, planen und realisieren; b) aus den Lernfeldern aa) Aufbau und Funktionsweise von Kommunikationsanlagen und Schnittstellen analysieren und planen, bb) Elektronische Baugruppen projektieren, aufbauen und festlegen von Testpunkten und cc) Messverfahren für Schaltungen auswählen, realisieren und Ergebnisse bewerten und dokumentieren; c) aus den Lernfeldern aa) Elektronische Schaltungen analysieren, planen, layouten und herstellen und bb) Designen von Leiterplatten und entwickeln von Baugruppen und festlegen der Prüfverfahren.	je 3
6	Ergotherapie	Drei Klausurarbeiten aus den Fächern Ergotherapeutische Mittel und Ergotherapeutische Maßnahmen	je 3

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/Lernfeld	Bearbeitungszeit in Zeitstunden
11.2	Landwirtschaftlich-technische Assistentin/ Landwirtschaftlich-technischer Assistent, Schwerpunkt Tierproduktion	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit a) aus dem Fach Tierernährung oder dem Fach Chemie und Physik, b) aus den Fächern Tierzucht oder Biologie und c) aus den Fächern Tierhygiene, Versuchswesen oder Mikrobiologie.	je 3
12	Pflegeassistent	Je eine Klausurarbeit a) aus den Fächern Deutsch/Kommunikation oder Englisch/Kommunikation, b) aus dem Fach Pflege von Menschen und c) fächerübergreifend aus den Fächern „Arbeits- und Beziehungsprozesse“ und „Unterstützung des Menschen“.	je 3
13	Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	Je eine Klausurarbeit aus den Fächern a) Verordnungen ausführen, b) Beraten und Abgeben im Rahmen der Selbstmedikation, c) Arzneimittel herstellen und d) Qualität kontrollieren.	1,5 3,5 2 2
14	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/ Schiffsbetriebs-technischer Assistent	Drei Klausurarbeiten aus den Lernfeldern des berufsbezogenen Lernbereichs — Theorie.	je 3
15.1	Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Sozialpädagogik	Je eine Klausurarbeit a) aus dem Fach Deutsch, b) aus dem Fach Sozialpädagogische Bildungsarbeit und c) aus den Fächern Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen.	je 3
15.2	Sozialassistentin/Sozialassistent, Schwerpunkt Familienpflege	Drei Klausurarbeiten aus den Lernfeldern des berufsbezogenen Lernbereichs — Theorie.	je 3
16	Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit a) lernfeldübergreifend aus den Lernfeldern aa) Einzelplatzrechner einrichten und administrieren, bb) Rechnernetze nach Vorgabe einrichten und cc) Internetzugang einrichten und nutzen; b) lernfeldübergreifend aus den Lernfeldern aa) Datenbanken planen, erstellen und pflegen und bb) Software entwickeln und anpassen; c) lernfeldbezogen oder lernfeldübergreifend aus den Lernfeldern aa) Rechner in technische Prozesse einbinden, bb) Elektronische Schaltungen entwerfen und aufbauen und cc) Betriebswirtschaftlich wirken.	je 3
17	Umweltschutz-technische Assistentin/ Umweltschutz-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Theorie: Je eine Klausurarbeit aus den Lernfeldern a) Emissions- und Immissionsmessungen planen, durchführen und bewerten, b) Ökosysteme und ihre anthropogenen Belastungsfaktoren analysieren und bewerten und c) Hydraulische Maßnahmen an Fließgewässern unter Berücksichtigung der Renaturierung planen, analysieren und bewerten.	je 3

Praktische Prüfung

(1) Die praktische Prüfung wird nach Maßgabe der folgenden Aufstellung durchgeführt:

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/Lernfeld	Zeitrichtwerte in Zeitstunden und Vorbereitungszeit
1	Altenpflege	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Schriftliche Ausarbeitung einer Pflegeplanung, sowie Durchführung der Pflege einschließlich Beratung, Betreuung und Begleitung eines alten Menschen und abschließende Reflexion.	2 nach einer Vorbereitungszeit von drei Werktagen
2	Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin/ Atem-, Sprech- und Stimmlehrer	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: a) ¹ Abgabe einer Lehrprobe nach einer schriftlichen Ausarbeitung in der Vorbereitungszeit. ² Die Ausarbeitung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag vorzulegen. b) Im Klavierinstrumentenspiel ist unter Berücksichtigung eines der Fächer des berufsbezogenen Lernbereichs — Praxis ein Vortrag zu halten.	0,5 nach einer Vorbereitungszeit von drei Werktagen 0,5
3	Biologisch-technische Assistentin/ Biologisch-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Je eine Aufgabe aus den Fächern a) Chemisch- und instrumentell-analytischer Arbeitsbereich, b) Botanisch-zoologischer Arbeitsbereich und c) Mikrobiologisch-biochemischer Arbeitsbereich.	je 6
4	Chemisch-technische Assistentin/ Chemisch-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Je eine Aufgabe a) aus dem Fach Instrumentelle Analytik b) aus dem Fach Präparative Chemie und c) übergreifend aus zwei optionalen Lernfeldern nach den Rahmenrichtlinien.	6 8 6
5	Elektro-technische Assistentin/ Elektro-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Eine lernfeldübergreifende Arbeitsaufgabe aus den Lernfeldern a) Elektronische Schaltungen analysieren, planen, layouts und herstellen, b) Messverfahren für Schaltungen auswählen, realisieren und Ergebnisse bewerten und dokumentieren und c) Designen von Leiterplatten und entwickeln von Baugruppen und festlegen der Prüfverfahren.	12
6	Ergotherapie	a) Anfertigung einer Schiene, eines Hilfsmittels oder eines anderen therapeutischen Gegenstandes als Werkstück unter Aufsicht nach einem vom Prüfling zu erstellenden Arbeitsplan sowie Analyse und Begründung der therapeutischen Einsatzmöglichkeit. b) Ergotherapeutische Behandlung eines Einzelpatienten oder einer Patientengruppe auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung über die ergotherapeutische Befunderhebung, die Behandlungsplanung und deren Durchführung, wobei die Leiterin oder der Leiter der Schule die Patientinnen oder Patienten im Einvernehmen mit einer Ergotherapeutin oder einem Ergotherapeuten, die oder der dem Prüfungsausschuss angehört, auswählt.	12 1 Die Patientinnen oder Patienten werden dem Prüfling vier Werktage vor der Prüfung zugewiesen.

Lfd. Nr.	Fachrichtung, auch mit Schwerpunkt	Lernbereich/Fach/Lernfeld	Zeitrichtwerte in Zeitstunden und Vorbereitungszeit
13	Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Je eine Aufgabe aus den Lernfeldern a) Arzneimittel herstellen Herstellung von vier galenischen Zubereitungen, davon zwei Arzneimitteln auf Verschreibung (Rezeptur), nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln und den Vorschriften der Apothekenbetriebsordnung. b) Qualität kontrollieren Prüfung von zwei Arzneimitteln und einer Droge nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln und Bestimmung eines Gemisches von Drogen in seinen Bestandteilen.	höchstens 6 höchstens 12
14	Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Je eine Aufgabe aus den Kompetenzbereichen a) Metallgrundausbildung und b) Schiffssicherheit sowie als weitere Aufgaben c) in den Schwerpunkten Nautik und Fischerei: eine Aufgabe aus dem Lernfeld Seemannschaft und d) im Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik: eine Aufgabe aus dem Lernfeld Schiffstechnologie.	14 4 1 1
15	Sozialassistentin/Sozialassistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: ¹ Die Praxisaufgabe ist entsprechend den in den Lernfeldern beschriebenen Kompetenzen und beruflichen Anforderungen zu stellen. ² Die Planung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag schriftlich vorzulegen. ³ Abweichend von § 11 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.	1 Die Aufgabe wird drei Werktage vor der praktischen Prüfung ausgegeben.
16	Technische Assistentin für Informatik/Technischer Assistent für Informatik	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Je eine Arbeitsaufgabe a) lernfeldübergreifend aus mindestens zwei der Lernfelder aa) Einzelplatzrechner einrichten und administrieren, bb) Rechnernetze nach Vorgaben einrichten, cc) Datenbanken planen, erstellen und pflegen, dd) Software entwickeln und anpassen und ee) Dokumente erstellen. b) lernfeldübergreifend aus den Lernfeldern aa) Elektronische Schaltungen entwerfen und aufbauen und bb) Rechner in technische Prozesse einbinden.	insgesamt 6
17	Umweltschutz-technische Assistentin/Umweltschutz-technischer Assistent	Berufsbezogener Lernbereich — Praxis: Je eine Aufgabe aus den Lernfeldern a) Methoden der quantitativen Analyse planen und durchführen und b) Mikrobiologische Untersuchungen durchführen, c) Wasseruntersuchungen planen, durchführen und bewerten oder Bodenuntersuchungen planen, durchführen und bewerten.	je 4

(2) Abweichend von § 11 Abs. 2 des Ersten Teils nimmt in der Berufsfachschule — Altenpflege — eine geeignete Fachkraft, die in der jeweiligen Einrichtung der praktischen Ausbildung die Praxisanleitung sichergestellt hat und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter berufen wird, die praktische Prüfung mit ab und bewertet die Aufgabe gemeinsam mit der Lehrkraft der Schule, die den Unterricht erteilt hat.

§ 9

Kombinierte Prüfung

Abweichend von § 13 Abs. 1 des Ersten Teils ist eine kombinierte Prüfung durchzuführen

1. in der Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz/Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz — als lernfeldübergreifende Aufgabe aus dem berufsbezogenen Lernbereich — Englisch/Zweite Fremdsprache mit einer Bearbeitungszeit von einer Zeitstunde,
2. in der Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik —
 - a) im berufsbezogenen Lernbereich — Wirtschaft und
 - b) im berufsbezogenen Lernbereich — Informatikmit einer Bearbeitungszeit von jeweils vier Zeitstunden.

§ 10

Projektarbeit

¹Abweichend von § 14 Abs. 1 des Ersten Teils ist in der Berufsfachschule — Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik/Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik — zusätzlich eine Projektarbeit als Teil der Abschlussprüfung durchzuführen. ²Das Thema der Projektarbeit muss sich auf die berufsbezogenen Lernbereiche Wirtschaft und Informatik beziehen.

§ 11

Mündliche Prüfung

(1) ¹In der Berufsfachschule — Altenpflege — ist abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teils eine mündliche Prüfung durchzuführen. ²Diese erstreckt sich neben den Prüfungsinhalten, die nach § 12 Abs. 1 des Ersten Teils zur Klärung der Endzensur erforderlich sind, auf Kenntnisse in den Lernfeldern

1. „Alte Menschen personen- und situationsbezogen pflegen“ aus dem Fach „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“,
2. „Institutionelle und rechtliche Rahmenbedingungen beim Altenpflegerischen Handeln berücksichtigen“ aus dem Fach „Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingungen Altenpflegerischer Arbeit“ und
3. „Berufliches Selbstverständnis entwickeln“ und „Mit Krisen und schwierigen sozialen Situationen umgehen“ aus dem Fach „Altenpflege als Beruf“.

(2) ¹In der Berufsfachschule — Ergotherapie — ist abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teils eine mündliche Prüfung durchzuführen. ²Diese erstreckt sich neben den Prüfungsinhalten, die nach § 12 Abs. 1 des Ersten Teils zur Klärung der Endzensur erforderlich sind, auf Kenntnisse in

1. Anatomie,
2. Medizinsoziologie und Gerontologie und
3. Grundlagen der Ergotherapie.

(3) ¹In der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — ist abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teils eine mündliche Prüfung durchzuführen. ²Diese erstreckt sich neben den Prü-

fungsinhalten, die nach § 12 Abs. 1 des Ersten Teils zur Klärung der Endzensur erforderlich sind, auf Kenntnisse in den Lernfeldern

1. Dienstleistungen anbieten und erbringen und
2. Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken.

(4) Die Prüfung nach den Absätzen 1 bis 3 wird abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 1 des Ersten Teils nur von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses abgenommen, die in dem prüfungsrelevanten Bereich unterrichtet haben.

§ 12

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

In den Berufsfachschulen — Altenpflege —, — Ergotherapie — und — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — findet § 19 des Ersten Teils keine Anwendung.

§ 13

Abweichende Voraussetzungen des erfolgreichen Besuchs von bestimmten Bildungsgängen

(1) In der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — ist

1. der erste Ausbildungsabschnitt abweichend von § 23 Abs. 2 des Ersten Teils erfolgreich besucht, wenn
 - a) die Leistungen in der Abschlussklasse in allen Lernbereichen mindestens mit der Note „ausreichend“ und in keinem Fach der Abschlussprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind,
 - b) das Praktikum nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 abgeleistet ist und
 - c) die Ausbildung in erster Hilfe nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 abgeleistet ist,
2. der zweite Ausbildungsabschnitt erfolgreich besucht, wenn
 - a) die Leistungen im Fach „Bei der Betriebsgestaltung und -entwicklung mitwirken“ mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind,
 - b) die praktische Ausbildung in der Apotheke nach § 2 Abs. 3 Satz 1 abgeleistet ist und
 - c) das Tagebuch nach § 2 Abs. 3 Satz 4 vorliegt und
3. der Bildungsgang erfolgreich besucht, wenn der erste und der zweite Ausbildungsabschnitt erfolgreich besucht wurden.

(2) In der Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — muss die Schülerin oder der Schüler die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung nachweisen.

(3) In den Berufsfachschulen — Altenpflege — und — Ergotherapie — ist der Bildungsgang erfolgreich besucht, wenn abweichend von § 23 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Teils die Leistungen in keinem Fach der Abschlussprüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden sind.

§ 14

Wiederholung der Abschlussprüfung an der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent —

¹Wer in der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — den ersten Ausbildungsabschnitt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann die Prüfung abweichend von § 24 Abs. 1 des Ersten Teils nach erneutem Besuch der Klasse 2 wiederholen. ²Wer in der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — die mündli-

che Prüfung nach dem zweiten Ausbildungsabschnitt nicht bestanden hat, kann sie nach erneuter praktischer Ausbildung wiederholen. ³Die Wiederholungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein. ⁴§ 24 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teils gilt entsprechend.

§ 15

Zusatzprüfung zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Am Ende des zusätzlichen Lernbereichs zum Erwerb der Fachhochschulreife in den in § 1 Satz 1 Nrn. 3 bis 5, 7, 9, 10, 12, 14, 17 und 18 genannten Fachrichtungen findet eine Zusatzprüfung statt.

(2) ¹Die schriftliche Zusatzprüfung wird durchgeführt im Fach

1. Deutsch mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden,
2. Englisch mit einer Bearbeitungszeit von eineinhalb Zeitstunden und
3. Mathematik oder Naturwissenschaft mit einer Bearbeitungszeit von zwei Zeitstunden.

²Die schriftliche Prüfung entfällt in dem Fach nach Satz 1, wenn in diesem Fach in der Abschlussprüfung bereits eine Klausurarbeit geschrieben wurde.

(3) Für die Zusatzprüfung gelten die §§ 7 bis 10, 12 und 15 bis 18 des Ersten Teils entsprechend.

(4) Eine Wiederholung des zusätzlichen Lernbereichs und der Zusatzprüfung ist nur möglich, wenn die Abschlussklasse des Bildungsganges wiederholt wird.

(5) ¹In der Berufsfachschule — Pharmazeutisch-technische Assistentin/Pharmazeutisch-technischer Assistent — findet die Zusatzprüfung am Ende der Klasse 2 statt. ²Eine Wiederholung des zusätzlichen Lernbereichs ist nur möglich, wenn die Klasse 2 wiederholt wird.

§ 16

Führen von Berufsbezeichnungen

¹Mit dem erfolgreichen Besuch der berufsqualifizierenden Berufsfachschule wird die Berechtigung erworben, eine der folgenden Berufsbezeichnungen entsprechend der Fachrichtung zu führen:

1. Staatlich geprüfte Atem-, Sprech- und Stimmlehrerin oder Staatlich geprüfter Atem-, Sprech- und Stimmlehrer,
2. Staatlich geprüfte Biologisch-technische Assistentin oder Staatlich geprüfter Biologisch-technischer Assistent,
3. Staatlich geprüfte Chemisch-technische Assistentin oder Staatlich geprüfter Chemisch-technischer Assistent,
4. Staatlich geprüfte Elektro-technische Assistentin oder Staatlich geprüfter Elektro-technischer Assistent,
5. Staatlich geprüfte Gestaltungstechnische Assistentin oder Staatlich geprüfter Gestaltungstechnischer Assistent,
6. Staatlich geprüfte Informatikerin oder Staatlich geprüfter Informatiker,
7. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Fremdsprachen und Korrespondenz oder Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Fremdsprachen und Korrespondenz,
8. Staatlich geprüfte Kaufmännische Assistentin für Wirtschaftsinformatik oder Staatlich geprüfter Kaufmännischer Assistent für Wirtschaftsinformatik,
9. Staatlich geprüfte Kosmetikerin oder Staatlich geprüfter Kosmetiker,

10. Staatlich geprüfte Landwirtschaftlich-technische Assistentin oder Staatlich geprüfter Landwirtschaftlich-technischer Assistent,
11. Staatlich geprüfte Pflegeassistentin oder Staatlich geprüfter Pflegeassistent,
12. Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin oder Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent,
13. Staatlich geprüfte Sozialassistentin oder Staatlich geprüfter Sozialassistent,
14. Staatlich geprüfte Technische Assistentin für Informatik oder Staatlich geprüfter Technischer Assistent für Informatik,
15. Staatlich geprüfte Umweltschutz-technische Assistentin oder Staatlich geprüfter Umweltschutz-technischer Assistent,

²Der Berufsbezeichnung ist ein Hinweis auf den Schwerpunkt anzufügen.

Anlage 5

(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachoberschule

§ 1

Fachrichtungen

(1) Die Fachoberschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachoberschule

1. — Wirtschaft und Verwaltung —,
2. — Technik —,
3. — Gesundheit und Soziales —,
4. — Gestaltung —,
5. — Ernährung und Hauswirtschaft — sowie
6. — Agrarwirtschaft —.

(2) In der Fachoberschule — Wirtschaft und Verwaltung — ist mindestens einer der Schwerpunkte

1. Wirtschaft,
 2. Verwaltung und Rechtspflege und
 3. Informatik
- zu bilden.

(3) In der Fachoberschule — Technik — kann der Schwerpunkt Informatik gebildet werden.

(4) In der Fachoberschule — Gesundheit und Soziales — ist mindestens einer der Schwerpunkte

1. Gesundheit-Pflege und
 2. Sozialpädagogik
- zu bilden.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) ¹Die Schülerinnen und Schüler, die in die Fachoberschule in Klasse 11 ohne einschlägige berufliche Erstausbildung eintreten (§ 18 Satz 1 NSchG), haben in der Klasse 11 ein Praktikum in einem Betrieb oder in einer gleichwertigen Einrichtung (Praktikumseinrichtung) im Gesamtvolumen von mindestens 960 Stunden abzuleisten. ²Das Praktikum muss in einer Praktikumeinrichtung abgeleistet werden, die der gleichen Fachrichtung zugeordnet werden kann wie der fachbezogene Unterricht, an dem die Schülerin oder der Schüler teilnimmt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Fachoberschule aus schulorganisatorischen Gründen auch am 1. Februar beginnen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) ¹In die Klasse 11 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt. ²Die Aufnahme hängt auflösend bedingt davon ab, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn des Bildungsganges einen Vertrag mit einer geeigneten Praktikumeinrichtung nachweist.

(2) In die Klasse 12 der Fachoberschule kann aufgenommen werden, wer einen schulischen Abschluss nach Absatz 1 Satz 1 besitzt und

1. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss,
2. einen anderen den Anforderungen nach Nummer 1 gleichwertigen Abschluss,
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit,
4. durch den erfolgreichen Besuch
 - a) einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase des Fachgymnasiums in einer einschlägigen Fachrichtung und
 - b) durch die Ableistung eines einschlägigen Praktikums in einer Praktikumeinrichtung im Gesamtvolumen von mindestens 960 Stunden

einen dem erfolgreichen Besuch der Klasse 11 gleichwertigen Bildungsstand oder

5. in der Fachoberschule — Gestaltung — eine hinreichende künstlerische Befähigung aufweist.

(3) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch durch eine entsprechende Feststellung der notwendigen Kenntnisse durch die aufnehmende Schule ersetzt werden.

§ 4

Versetzung in die Klasse 12

In die Klasse 12 kann nur versetzt werden, wer die schulischen Voraussetzungen nach § 5 des Ersten Teils erfüllt und zusätzlich durch eine Bescheinigung der Praktikumeinrichtung nachweist, dass er das Praktikum nach § 2 Abs. 1 ordnungsgemäß abgeleistet hat.

§ 5

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils einer Klausurarbeit

1. im Fach Deutsch,
2. im Fach Englisch,
3. im Fach Mathematik und
4. in dem berufsbezogenen Lernbereich in einem die Fachrichtung und, wenn ein Schwerpunkt gebildet worden ist, den Schwerpunkt prägenden Fach, wobei in der Fachoberschule — Technik — eine fächerübergreifende und in der Fachoberschule — Gestaltung — eine lerngebietsübergreifende Aufgabe zu stellen ist.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausurarbeiten in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils drei, für die beiden anderen Klausurarbeiten jeweils vier Zeitstunden.

Anlage 6

(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Berufoberschule

§ 1

Fachrichtungen

(1) Die Berufoberschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Berufoberschule

1. — Wirtschaft —,
2. — Technik —,
3. — Agrarwirtschaft —,
4. — Sozialwesen — und
5. — Ernährung und Hauswirtschaft —.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) ¹Als Klasse 12 der Berufoberschule wird die Klasse 12 der Fachoberschule in der entsprechenden Fachrichtung geführt. ²In der Berufoberschule findet eine Versetzung in die Klasse 13 nicht statt.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Berufoberschule aus schulorganisatorischen Gründen auch am 1. Februar jeden Jahres beginnen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Klasse 12 der Berufoberschule kann aufgenommen werden, wer den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und

1. eine mindestens zweijährige erfolgreich abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine mindestens fünfjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit aufweist und
2. den Berufsschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

(2) In die Klasse 13 der Berufoberschule kann aufgenommen werden, wer die Fachhochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt.

(3) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch durch eine entsprechende Feststellung der notwendigen Kenntnisse durch die aufnehmende Schule ersetzt werden.

§ 4

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus jeweils einer Klausurarbeit

1. im Fach Deutsch,
2. im Fach Englisch,
3. im Fach Mathematik und
4. aus dem berufsbezogenen Lernbereich.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt für die Klausurarbeiten in den Fächern Englisch und Mathematik jeweils drei, die Klausurarbeit im Fach Deutsch vier und für die Klausurarbeit aus dem berufsbezogenen Lernbereich fünf Zeitstunden.

(3) Abweichend von § 10 Abs. 3 des Ersten Teiles sind die Aufgabenvorschläge der Schulbehörde zur Auswahl vorzulegen.

§ 5

Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife

(1) ¹An der Berufsoberschule kann eine Ergänzungsprüfung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer an niedersächsischen Schulen als Unterrichtsfach zugelassenen zweiten Fremdsprache abgelegt werden. ²Zu dieser Prüfung kann zugelassen werden, wer die Abschlussprüfung an der Berufsoberschule bestanden hat und glaubhaft macht, dass er Kenntnisse in dieser Fremdsprache besitzt, die den Anforderungen in § 31 Nr. 2 Buchst. c in Verbindung mit Buchst. a Doppelbuchst. bb des Ersten Teils entsprechen.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden; eine zusätzliche mündliche Prüfung kann nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Ersten Teils stattfinden.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei Lehrkräften, die in der zu prüfenden Fremdsprache unterrichten. ²Im Übrigen gelten für die Prüfung § 7 Abs. 3 bis 5, § 10 Abs. 3 und 4, § 12 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und die §§ 15 bis 18 des Ersten Teils entsprechend.

(4) Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.

(5) Wer die Ergänzungsprüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal in derselben Fremdsprache wiederholen.

Anlage 7

(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für das Fachgymnasium

§ 1

Fachrichtungen und Gliederung des Ausbildungsganges

(1) ¹Das Fachgymnasium kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachgymnasium

1. – Wirtschaft –,
2. – Technik – und
3. – Gesundheit und Soziales –.

²Der Schuljahrgang 11 bildet die Einführungsphase, die Schuljahrgänge 12 und 13 bilden die Qualifikationsphase.

(2) Im Fachgymnasium – Technik – ist für die gesamte Dauer der Qualifikationsphase mindestens einer der Schwerpunkte

1. Bautechnik,
 2. Elektrotechnik,
 3. Metalltechnik und
 4. Informationstechnik
- zu bilden.

(3) Im Fachgymnasium – Gesundheit und Soziales – ist für die gesamte Dauer des Bildungsganges mindestens einer der Schwerpunkte

1. Agrarwirtschaft,
 2. Ökotropologie,
 3. Sozialpädagogik und
 4. Gesundheit-Pflege
- zu bilden.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In das Fachgymnasium kann aufgenommen werden, wer den Erweiterten Sekundarabschluss I erworben hat oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist.

(2) ¹Ohne Besuch der Einführungsphase kann in die Qualifikationsphase des Fachgymnasiums aufgenommen werden, wer in einer berufsbildenden Schule der gleichen Fachrichtung die Fachhochschulreife erworben und bis zum Ende des Schulbesuchs im Sekundarbereich I in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren eine zweite Fremdsprache erlernt hat. ²Wer nach Besuch einer ausländischen Schule in das Fachgymnasium eintritt, kann seine Fremdsprachenkenntnisse abweichend von Satz 1 nachweisen.

§ 3

Dauer der Ausbildung

(1) ¹Der Besuch des Fachgymnasiums dauert mindestens zwei und höchstens vier Schuljahre, soweit in den Sätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Wer ohne Besuch der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, kann das Fachgymnasium höchstens drei Schuljahre besuchen. ³Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Höchstzeit um ein weiteres Schuljahr. ⁴In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schule eine weitere Verlängerung um ein weiteres Schuljahr zulassen. ⁵Zeiten des Besuchs einer gymnasialen Oberstufe werden auf die Zeiten eines Besuchs des Fachgymnasiums angerechnet.

(2) Wer nicht vor Ablauf der Höchstzeit nach Absatz 1 zur Abiturprüfung zugelassen ist, muss die Schule verlassen.

§ 4

Versetzung

¹Im Fachgymnasium findet eine Versetzung nur von der Einführungsphase in die Qualifikationsphase statt. ²Eine Schülerin oder ein Schüler ist abweichend von § 5 des Ersten Teils zu versetzen, wenn die Leistungen

1. in allen Lernbereichen mindestens mit der Note „ausreichend“,
2. in nicht mehr als zwei Fächern mit der Note „mangelhaft“,
3. in keinem Fach mit der Note „ungenügend“,
4. in dem in § 7 Abs. 4 bis 6 genannten ersten Prüfungsfach nicht mit der Note „mangelhaft“ und
5. in nicht mehr als einem der in § 7 Abs. 4 bis 6 genannten zweiten und dritten Prüfungsfächer mit der Note „mangelhaft“

bewertet worden sind.

§ 5

Organisation des Unterrichts und Belegungsverpflichtung

(1) ¹In der Einführungsphase wird der Unterricht im Klassenverband und in der Qualifikationsphase in Profil-, Kern- und Ergänzungsfächern in schulhalbjahresbezogenen Lerngruppen erteilt. ²In der Qualifikationsphase ist jedes Fach, ausgenommen Sport, entweder

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (B) oder
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (C)

zugeordnet.

(2) In der Einführungsphase sind die Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Unterricht in der ersten Fremdsprache teilzunehmen und, wenn sie keine zweite Fremdsprache bis zum Ende des Schulbesuchs im Sekundarbereich I in mindestens vier aufsteigenden Schuljahren erlernt haben, auch am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache.

(3) In der Qualifikationsphase ist nach Maßgabe der folgenden Aufstellung der Unterricht in den Fächern in Schulhalbjahresabschnitten zu belegen:

Profil-, Kern-, Ergänzungsfächer	Aufgabenfelder	Fächer	Anzahl der Schulhalbjahre					
			Fachgymnasium Wirtschaft	Fachgymnasium Technik	Fachgymnasium Gesundheit und Soziales			
					Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökologie	Schwerpunkt Gesundheit-Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Profil- fächer	B	Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	—	—	—	—	—
		Pädagogik-Psychologie	—	—	—	—	—	4
		Betriebs- und Volkswirtschaft	—	4	4	4	4	4
		Volkswirtschaft	4	—	—	—	—	—
	C	Agrar- und Umwelttechnologie	—	—	4	—	—	—
		Ernährung	—	—	—	4	—	—
		Gesundheit-Pflege	—	—	—	—	4	—
		Technik (schwerpunktbezogen)	—	4	—	—	—	—
		Informationsverarbeitung	4					
	—	Praxis (....) ¹⁾	4					
Kern- fächer	A	Deutsch	4					
		eine Fremdsprache ^{2) 3)}	4					
	C	Mathematik	4					
Ergän- zungs- fächer	C	eine Naturwissenschaft ⁴⁾	4					
	B	Geschichte	2					
		Religion ⁵⁾	2					
	—	Sport	4					

¹⁾ Das Fach „Praxis“ kann einen Zusatz erhalten.

²⁾ Der Unterricht ist in derselben Fremdsprache zu belegen.

³⁾ Wer in der Einführungsphase verpflichtet war, am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache teilzunehmen, muss diese Fremdsprache in der Qualifikationsphase fortführen. Wer in diesem Fall die erste Fremdsprache als Prüfungsfach wählt, muss die erste Fremdsprache zusätzlich in vier Schulhalbjahren belegen.

⁴⁾ Der Unterricht ist in derselben Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie) zu belegen.

⁵⁾ Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und stattdessen von der Schülerin oder dem Schüler auch keines der Fächer „Werte und Normen“ oder „Philosophie“ gewählt, so ist in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren zusätzlich ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem Aufgabenfeld B zu belegen.

(4) Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.

(5) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird eine Unterrichtsleistung mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

§ 6

Leistungsbewertung in der Qualifikationsphase, Studienbuch

(1) ¹⁾In der Qualifikationsphase werden die nach § 22 des Ersten Teils zu vergebenden Noten je nach Notentendenz in Punkte umgesetzt. ²⁾Dabei sind der Note

sehr gut (1)	15, 14, 13 Punkte,
gut (2)	12, 11, 10 Punkte,
befriedigend (3)	9, 8, 7 Punkte,
ausreichend (4)	6, 5, 4 Punkte,
mangelhaft (5)	3, 2, 1 Punkte und
ungenügend (6)	0 Punkte

zugeordnet.

(2) Die Schülerin oder der Schüler führt in der Qualifikationsphase ein Studienbuch, in das die Unterrichtsfächer und die Leistungsbewertungen für die Schulhalbjahre einzutragen sind.

Prüfungsfächer

(1) ¹Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer zu wählen. ²Im ersten bis dritten Prüfungsfach wird der Unterricht auf einem erhöhten Anforderungsniveau erteilt. ³Im vierten und fünften Prüfungsfach wird der Unterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau erteilt.

(2) ¹Die Wahl der Prüfungsfächer und deren Festlegung als Fächer mit erhöhten Anforderungen muss bis zum Ende der Einführungsphase aus den von der Schule angebotenen Prüfungsfachkombinationen nach Maßgabe der Absätze 4 bis 6 erfolgen. ²Eine fortgeführte Fremdsprache kann als zweites oder drittes Prüfungsfach nur gewählt werden, wenn diese im Sekundarbereich I mindestens vier Schuljahre durchgehend erlernt wurde.

(3) Aus jedem Aufgabenfeld muss mindestens ein Prüfungsfach gewählt werden.

(4) Im Fachgymnasium — Wirtschaft — sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen — Controlling	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹), Mathematik oder eine Naturwissenschaft
		Informationsverarbeitung und Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache
		Informationsverarbeitung und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹), eine Naturwissenschaft oder Deutsch
		Informationsverarbeitung und Deutsch oder eine Naturwissenschaft

¹) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

(5) Im Fachgymnasium — Technik — sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Technik	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹), Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³)	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²), eine Naturwissenschaft ²) oder eine Fremdsprache
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³)	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹), Mathematik ²), eine Naturwissenschaft ²) oder Deutsch

¹) Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²) Wenn das Fach nicht als 2. oder 3. Prüfungsfach gewählt ist.

³) Wird als 2. oder 3. Prüfungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, so muss als 4. oder 5. Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

(6) Im Fachgymnasium – Gesundheit und Soziales – sind die folgenden Prüfungsfachkombinationen möglich:

1. In den Schwerpunkten Agrarwirtschaft, Ökotrophologie und Gesundheit-Pflege

Fächer mit erhöhten Anforderungen			Fächer mit grundlegenden Anforderungen	
1. Prüfungsfach		2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach	
Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotrophologie			
Schwerpunkt Gesundheit-Pflege				
Agrar- und Umwelttechnologie	Ernährung	Gesundheit-Pflege	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³⁾
			Deutsch und Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³⁾ ⁴⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ²⁾ ³⁾ oder eine Fremdsprache
			fortgeführte Fremdsprache und Mathematik oder eine Naturwissenschaft ³⁾ ⁴⁾	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik ²⁾ , eine Naturwissenschaft ²⁾ ³⁾ oder Deutsch

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

²⁾ Wenn das Fach nicht als 2. oder 3. Prüfungsfach gewählt ist.

³⁾ Im Schwerpunkt Agrarwirtschaft kann nicht Biologie und im Schwerpunkt Ökotrophologie kann nicht Chemie gewählt werden.

⁴⁾ Wird als 2. oder 3. Prüfungsfach eine Naturwissenschaft gewählt, so muss als 4. oder 5. Prüfungsfach ein Kernfach gewählt werden.

2. im Schwerpunkt Sozialpädagogik

Fächer mit erhöhten Anforderungen		Fächer mit grundlegenden Anforderungen
1. Prüfungsfach	2. und 3. Prüfungsfach	4. und 5. Prüfungsfach
Pädagogik- Psychologie	Deutsch und fortgeführte Fremdsprache	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , Mathematik oder eine Naturwissenschaft
		Informationsverarbeitung und Mathematik oder eine Naturwissenschaft
	Deutsch und Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung, eine Naturwissenschaft oder eine Fremdsprache
		Informationsverarbeitung und eine Fremdsprache oder eine Naturwissenschaft
	fortgeführte Fremdsprache und Mathematik	Betriebs- und Volkswirtschaft und Informationsverarbeitung ¹⁾ , eine Naturwissenschaft oder Deutsch
		Informationsverarbeitung und Deutsch oder eine Naturwissenschaft

¹⁾ Dieses Fach kann nur gewählt werden, wenn in der Einführungs- und der Qualifikationsphase nicht die Pflicht zur durchgehenden Teilnahme am Unterricht in einer weiteren Fremdsprache besteht.

§ 8

Freiwilliges Zurücktreten

(1) ¹Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf keiner erneuten Versetzungsentscheidung.

(2) In der Qualifikationsphase ist ein Zurücktreten zulässig, wenn die Abiturprüfung danach noch innerhalb der Höchstgrenze der Verweildauer nach § 3 Abs. 1 abgelegt werden kann.

(3) Vor dem Zurücktreten erzielte Benotungen werden nicht angerechnet.

§ 9

Sonderregelungen

Für Fachgymnasien an öffentlichen Schulen mit besonderem pädagogischen Auftrag nach § 182 NSchG gelten

1. für die Versetzung anstelle des § 4 sowie der §§ 5 und 6 des Ersten Teils und
2. für das Studienbuch und die Leistungsbewertung anstelle des § 22 des Ersten Teils

die §§ 7 und 9 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe entsprechend.

Anlage 8

(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule

§ 1

Fachrichtungen

(1) Die Fachschule kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachschule

1. — Bautechnik —,
2. — Bergbautechnik —,
3. — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —,
4. — Elektrotechnik —,
5. — Farb- und Lacktechnik —,
6. — Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik —,
7. — Holztechnik —,
8. — Informatik —,
9. — Fahrzeugtechnik —,
10. — Lebensmitteltechnik —,
11. — Maschinenteknik —,
12. — Mechatronik —,
13. — Medizintechnik —,
14. — Metallbautechnik —,
15. — Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik —,
16. — Schiffbautechnik —,
17. — Steintechnik —,
18. — Umweltschutztechnik —,
19. — Agrartechnik —,
20. — Agrarwirtschaft —,
21. — Betriebswirtschaft —,
22. — Hotel- und Gaststättengewerbe —,
23. — Holzgestaltung —,
24. — Hauswirtschaft —,

25. — Sozialpädagogik —,

26. — Heilerziehungspflege — und

27. — Heilpädagogik —.

(2) Die Fachrichtungen können in Schwerpunkte untergliedert werden.

§ 2

Dauer und Gliederung der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung dauert

1. in der Fachschule — Heilerziehungspflege — drei Jahre,
2. in der Fachschule — Heilpädagogik — mit Vollzeitunterricht eineinhalb Jahre und mit Teilzeitunterricht zweieinhalb Jahre und
3. in der Fachschule der übrigen Fachrichtungen zwei Jahre.

²Die Fachschulen — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — und — Agrarwirtschaft — können auch einjährig geführt werden.

(2) ¹In den Fachschulen — Sozialpädagogik — und — Heilerziehungspflege — ist eine praktische Ausbildung in einschlägigen Einrichtungen als Bestandteil der Ausbildung durchzuführen. ²Die Schule leitet die Durchführung der praktischen Ausbildung an.

(3) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an den Fachschulen — Sozialpädagogik —, — Heilerziehungspflege — und — Heilpädagogik — aus schulorganisatorischen Gründen auch am 1. Februar jedes Jahres beginnen.

§ 3

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In die Fachschule kann, soweit in den Absätzen 2 bis 12 keine andere Regelung getroffen wird, aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt,
2. als berufliche Erstausbildung
 - a) eine erfolgreich abgeschlossene für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung, bei einer bundesrechtlich geregelten Stufenausbildung eine Berufsausbildung der letzten Stufe, und eine mindestens einjährige entsprechende Berufstätigkeit,
 - b) den Abschluss einer für die Fachrichtung einschlägigen Berufsausbildung zur Staatlich geprüften Assistentin oder zum Staatlich geprüften Assistenten und eine anschließende einjährige entsprechende Berufstätigkeit oder
 - c) eine für die Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von sieben Jahrenaufweist und
3. den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

(2) In die Fachschulen — Bergbautechnik — und — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — kann auch aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. eine erfolgreich abgeschlossene, für den Besuch der Fachschule förderliche Berufsausbildung und eine unter Einschluss der Berufsausbildung mindestens dreijährige förderliche Berufstätigkeit oder
2. eine mindestens fünfjährige, für den Besuch der Fachschule förderliche Berufstätigkeit und

ein danach durchgeführtes zweijähriges, durch die Fachschule gelenktes, einschlägiges Praktikum nachweist.

(3) In die Fachschule — Hauswirtschaft — kann auch aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Voraussetzungen

1. eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin oder zum Hauswirtschafter oder eine gleichwertige für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung oder
 2. anstelle der Voraussetzungen nach Nummer 1
 - a) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ jeweils mit dem Schwerpunkt Familienpflege und
 - b) eine mindestens einjährige Berufstätigkeit in einer Einrichtung der hauswirtschaftlichen Versorgung
- aufweist.

(4) ¹In die Fachschule — Sozialpädagogik — kann nur aufgenommen werden, wer anstelle der in Absatz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Voraussetzungen

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialassistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialassistent“ jeweils mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik besitzt und im Abschlusszeugnis, das diese Berechtigung verleiht, mindestens befriedigende Leistungen im Fach Deutsch, im berufsbezogenen Lernbereich — Theorie und im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis erreicht hat,
2. eine gleichwertige, für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung aufweist oder
3. nach dem Erwerb der Berechtigung zum Führen einer Berufsbezeichnung nach Nummer 1 eine mindestens einjährige für die Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit ausgeübt oder die Klasse 12 der Fachoberschule — Gesundheit und Soziales — in dem Schwerpunkt Sozialpädagogik erfolgreich besucht hat, wenn die aufnehmende Fachschule feststellt, dass der erreichte Bildungsstand eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt.

²Die Aufnahme hängt auflösend bedingt davon ab, dass die Schülerin oder der Schüler bis zum Beginn der praktischen Ausbildung die Zusage einer von der Schule als geeignet anerkannten Einrichtung über die Durchführung der praktischen Ausbildung sowie ihre oder seine persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweisen. ³Die persönliche Zuverlässigkeit kann durch die Vorlage eines Führungszeugnisses der Belegart N nachgewiesen werden. ⁴Die gesundheitliche Eignung setzt voraus, dass für die Schülerin oder den Schüler durch einen erhöhten Immunschutz üblicherweise eine Gefahr einer berufstypischen Infektion nicht besteht und auch von der Schülerin oder dem Schüler eine Gefahr nicht ausgeht.

(5) In die Fachschule — Heilerziehungspflege — kann nur aufgenommen werden, wer

1. als schulische und berufliche Voraussetzung
 - a) den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und
 - aa) den erfolgreichen Besuch der Berufsfachschule — Hauswirtschaft und Pflege — mit dem Schwerpunkt Sozial- und Familienpflege oder
 - bb) eine erfolgreich abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstandaufweist oder
 - b) eine Hochschulzugangsberechtigung besitzt und ein für die Fachrichtung einschlägiges Praktikum im Umfang von 400 Zeitstunden abgeleistet hat
- und
2. seine persönliche Zuverlässigkeit und gesundheitliche Eignung nachweist; Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

(6) In die Fachschule — Heilpädagogik — kann nur aufgenommen werden, wer

1. die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“ oder eine andere gleichwertige staatlich anerkannte berufliche Qualifikation erworben hat und
2. eine danach ausgeübte einjährige hauptberufliche praktische einschlägige Tätigkeit in einer sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtung aufweist.

(7) In die einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft — kann auch aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
2. eine erfolgreich abgeschlossene, für die Fachrichtung einschlägige Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von drei Jahren aufweist und
3. den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

(8) ¹Wird die Fachschule mit Teilzeitunterricht geführt, so kann eine als Aufnahmevoraussetzung geforderte Berufstätigkeit durch eine während der Teilzeitausbildung ausgeübte entsprechende Berufstätigkeit ersetzt werden. ²Satz 1 gilt nicht für die Fachschule — Heilerziehungspflege —.

(9) ¹In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die zweijährige Fachschule einer verwandten Fachrichtung erfolgreich besucht hat. ²In das zweite Schulhalbjahr der Klasse 2 der zweijährigen Fachschule kann aufgenommen werden, wer die zweijährige Fachschule derselben Fachrichtung, jedoch mit einem anderen Schwerpunkt, erfolgreich besucht hat.

(10) In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschulen — Agrartechnik — und — Agrarwirtschaft — kann nur aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 7 erfüllt,
2. die einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft — erfolgreich besucht hat und
3. eine einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit aufweist.

(11) In die Klasse 2 der zweijährigen Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — kann nur aufgenommen werden, wer die einjährige Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — erfolgreich besucht hat.

(12) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch durch eine entsprechende Feststellung der notwendigen Kenntnisse durch die aufnehmende Schule ersetzt werden.

(13) Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit in der Fachschule erwarten lässt.

(14) In die Fachschule kann mit Zustimmung der Schulbehörde zu einem anderen Zeitpunkt als zum Beginn des Bildungsganges aufgenommen werden, wer neben den Aufnahmevoraussetzungen

1. Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, die den bis zu dem Aufnahmezeitpunkt vermittelten Bildungsinhalten entsprechen, und
2. aufgrund eines protokollierten Beratungsgespräches einen erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges erwarten lässt.

§ 4

Schriftliche Prüfung

(1) ¹Die schriftliche Abschlussprüfung besteht aus vier Klausurarbeiten, in der Fachschule — Sozialpädagogik — aus drei, in der Fachschule — Heilpädagogik —, der einjährigen Fach-

schule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — und der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — aus zwei Klausurarbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt jeweils drei, in den Fachschulen — Sozialpädagogik — und — Heilpädagogik — jeweils vier Zeitstunden.

(2) ¹In der zweijährigen Fachschule ist, soweit in Absatz 3 keine andere Regelung getroffen wird, je eine Klausurarbeit in

1. drei Fächern aus den berufsbezogenen Lernbereichen und
2. im Fach Mathematik oder Naturwissenschaft

zu schreiben. ²Sofern eine Fachrichtung mit einem Schwerpunkt geführt wird, sind zwei der drei Klausurarbeiten nach Satz 1 Nr. 1 in Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs — Schwerpunkt zu schreiben. ³Die zu prüfenden Fächer sind vor Beginn des Bildungsganges mit Zustimmung der Schulbehörde festzulegen.

(3) In der Fachschule der folgenden Fachrichtungen sind die Klausurarbeiten in den aufgeführten Fächern zu schreiben:

1. Einjährige Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —:

Zwei Klausurarbeiten aus den Fächern des berufsbezogenen Lernbereichs — Schwerpunkt.

2. Zweijährige Fachschule — Lebensmitteltechnik —:

- a) Naturwissenschaft;
- b) Betriebswirtschaftslehre,
- c) Qualitätsmanagement und
- d) Back- und Süßwarenproduktion.

3. Zweijährige Fachschule — Agrartechnik —:

- a) Betriebswirtschaft,
- b) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
- c) Produktions- und Verfahrenstechnik oder Naturschutz/Landschaftspflege und
- d) Naturwissenschaft.

4. Fachschule — Agrarwirtschaft —:

a) Einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Landwirtschaft und Gartenbau:

- aa) Produktions- und Verfahrenstechnik oder Naturschutz/Landschaftspflege und
- bb) Unternehmensführung oder Marketing.

b) Einjährige Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Floristik:

- aa) Gestaltung und
- bb) Unternehmensführung oder Marketing.

c) Zweijährige Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Betriebs- und Unternehmensführung:

- aa) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
- bb) Naturwissenschaft,
- cc) Produktions- und Verfahrenstechnik und
- dd) Unternehmensführung, Marketing oder Betriebswirtschaft.

d) Zweijährige Fachschule — Agrarwirtschaft — mit dem Schwerpunkt Marketing:

- aa) Mitarbeiterführung/Berufs- und Arbeitspädagogik,
- bb) Naturwissenschaft,
- cc) Unternehmensführung oder Marketing und
- dd) Betriebswirtschaft.

5. Zweijährige Fachschule — Betriebswirtschaft —:

a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht,

b) Rechnungswesen-Controlling,

c) Fremdsprache/Kommunikation und

d) Zentralfach.

6. Zweijährige Fachschule — Hotel- und Gaststättengewerbe —:

a) Betriebs- und Volkswirtschaftslehre mit Wirtschaftsrecht,

b) Erste Fremdsprache,

c) Technologie des Hotel- und Gaststättengewerbes und

d) Zentralfach.

7. Zweijährige Fachschule — Holzgestaltung —:

a) Entwurfslehre,

b) Konstruktionslehre,

c) Farb- und Formenlehre und

d) Designgeschichte oder Computer-Aided-Design (CAD).

8. Zweijährige Fachschule — Hauswirtschaft —:

a) Naturwissenschaft,

b) Versorgung oder Betriebs- und Unternehmensführung,

c) Berufs- und Arbeitspädagogik/Betreuung und

d) Zentralfach.

9. Zweijährige Fachschule — Sozialpädagogik —:

a) Deutsch,

b) Sozialpädagogische Bildungsarbeit und

c) Zielgruppenorientierte Arbeitsprozesse, Sozialpädagogische Beziehungsgestaltung oder Berufsrolle und Konzeptionen.

10. Dreijährige Fachschule — Heilerziehungspflege —:

a) Deutsch/Kommunikation,

b) Heilerziehungspflegerische Begleitung und Pflege,

c) Heilerziehungspflegerische Konzepte und Prozessplanung und

d) Berufsidentität und Qualitätssicherung oder Lebenswelten und Beziehungen.

11. Eineinhalbjährige Fachschule — Heilpädagogik —:

a) Heilpädagogisches Handeln planen, durchführen und reflektieren oder Heilpädagogische Konzepte entwickeln und

b) Heilpädagogische Methoden anwenden und Lebenswelt gestalten oder Beraten, begleiten, unterstützen.

§ 5

Praktische Prüfung

(1) ¹In der Fachschule — Sozialpädagogik — ist die praktische Prüfung im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis durchzuführen. ²Die Praxisaufgabe ist entsprechend den in den Lernfeldern beschriebenen Kompetenzen und beruflichen Anforderungen zu stellen. ³Die Aufgabe wird drei Werktage vor der praktischen Prüfung ausgegeben. ⁴Die Planung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag schriftlich vorzulegen. ⁵Abweichend von § 11 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt. ⁶Die Prüfungszeit für die praktische Aufgabe beträgt mindestens eine Zeitstunde.

(2) ¹In der Fachschule — Heilerziehungspflege — ist die praktische Prüfung im berufsbezogenen Lernbereich — Praxis durchzuführen. ²Die Praxisaufgabe hat sich auf einen behinderten Menschen oder einer Gruppe von behinderten Menschen zu beziehen und ist selbständig zu lösen. ³Die Aufgabe

wird vier Werktage vor der praktischen Prüfung ausgegeben.⁴Die Planung hat der Prüfling der Prüferin oder dem Prüfer am Prüfungstag schriftlich vorzulegen.⁵Abweichend von § 11 Abs. 1 des Ersten Teils wird die Aufgabe für die praktische Prüfung von der Lehrkraft, die den Prüfling während der praktischen Ausbildung betreut hat, im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgelegt.⁶Die Prüfungszeit für die praktische Aufgabe soll zwei Zeitstunden nicht übersteigen.

(3) ¹In der Fachschule — Heilpädagogik — ist eine fächerübergreifende praktische Prüfung in dem berufsbezogenen Lernbereich — Heilpädagogische Methoden und Handlungsansätze durchzuführen.²Die Aufgabe ist einen Werktag vor der Prüfung auszugeben.³Die Prüfungszeit für die praktische Aufgabe soll 45 Minuten nicht übersteigen.

§ 6

Besonderer Abschluss nach Klasse 1 der zweijährigen Fachschule

Wer die Klasse 1 der zweijährigen Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik — oder der zweijährigen Fachschule — Agrarwirtschaft — besucht hat, kann abweichend von § 8 Satz 1 und § 9 des Ersten Teils nach den Vorschriften über den Abschluss an der einjährigen Fachschule in der jeweils gleichen Fachrichtung die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Berufsbezeichnung erwerben.

§ 7

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Für die Fachschule — Heilerziehungspflege — findet § 19 des Ersten Teils keine Anwendung.

§ 8

Führen von Berufsbezeichnungen

(1) Mit dem erfolgreichen Besuch der jeweiligen Fachschule wird die Berechtigung erworben, eine Berufsbezeichnung entsprechend der Fachrichtung zu führen:

1. „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“,
an den zweijährigen Fachschulen der Fachrichtungen, zu denen in den Nummern 2 bis 8 keine andere Regelung getroffen wird,
2. „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
an den zweijährigen Fachschulen — Agrarwirtschaft —, — Betriebswirtschaft — sowie — Hotel- und Gaststättengewerbe —,
3. „Staatlich geprüfte Gestalterin“ oder „Staatlich geprüfter Gestalter“,
an der zweijährigen Fachschule — Holzgestaltung —,
4. „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
an der zweijährigen Fachschule — Hauswirtschaft —,
5. „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,
an der zweijährigen Fachschule — Sozialpädagogik —,
6. „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
an der Fachschule — Heilpädagogik —,
7. „Staatlich geprüfte Schichtführerin“ oder „Staatlich geprüfter Schichtführer“,
an der einjährigen Fachschule — Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik —,
8. „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“,
an der einjährigen Fachschule — Agrarwirtschaft —.

(2) Wer an den zweijährigen Fachschulen — Lebensmitteltechnik — und — Hauswirtschaft — in die Klasse 2 versetzt wurde und die Schule verlässt oder die Abschlussklasse nicht erfolgreich besucht hat und diese nicht wiederholt, erhält die Berechtigung, eine der folgenden Berufsbezeichnungen zu führen:

1. „Staatlich geprüfte Verkaufsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter Verkaufsleiter“,
an der Fachschule — Lebensmitteltechnik —,
2. „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“,
an der Fachschule — Hauswirtschaft —.

§ 9

Bescheinigung der Fachhochschulreife

Wer mit dem erfolgreichen Besuch der Fachschule die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife erfüllt hat, erhält die Fachhochschulreife im Abschlusszeugnis auch dann bescheinigt, wenn dieser Abschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsganges erworben wurde.

Anlage 9

(zu § 33)

Ergänzende und abweichende Vorschriften für die Fachschule Seefahrt

§ 1

Fachrichtungen und Dauer der Ausbildung

(1) Die Fachschule Seefahrt kann entsprechend der Fachrichtung geführt werden als Fachschule

1. — Nautik — mit den Bildungsgängen
 - a) Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Befähigungszeugnis nach Nummer 2 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr,
 - b) Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
 - c) Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren,
 - d) Kapitän auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK) mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr, für Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 7 erfüllen, mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr und
 - e) Kapitän auf Fischereifahrzeugen bis zu einem Raumgehalt von 75 BRT/BRZ 150 in der Küstenfischerei (BKü) mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr,
2. — Schiffsbetriebstechnik — mit den Bildungsgängen
 - a) Leiter der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren, für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Befähigungszeugnis nach Nummer 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr, und
 - b) Schiffsmaschinist auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr, für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Befähigungszeugnis nach Nummer 1 Buchst. a oder c in verkürzter Form oder als Zusatzangebot in dem Bildungsgang nach Nummer 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden.

(2) Abweichend von § 28 Abs. 1 Satz 1 NSchG kann das Schuljahr an der Fachschule Seefahrt aus schulorganisatorischen Gründen auch am 1. Februar beginnen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit der Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
2. als berufliche Voraussetzung
 - a) den erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand aufweist oder
 - b) stattdessen
 - aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin, Schwerpunkt Nautik“ oder „Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Nautik“ besitzt,
 - bb) eine praktische Ausbildung und eine Seefahrtszeit als nautischer Offiziersassistent von mindestens zwölf Monaten Dauer, die auch als praktische Ausbildung während der schulischen Berufsausbildung abgeleistet werden kann, aufweist und
 - cc) ein über zwölf Monate geführtes, von der Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — überprüf-tes Berichtsheft nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung nachweist, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt hat, dass die Ausbildung an Bord die entsprechenden Anforderungen der Abschnitte A-II/1 und A-II/2 des STCW-Codes nach § 2 Abs. 1 a der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung erfüllt.

(2) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 erfüllt und
2. die Ausbildung zum Erwerb eines der Befähigungszeugnisse nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a oder nach § 30 Abs. 3 Nr. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung erfolgreich abgeschlossen hat.

(3) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b kann aufgenommen werden, wer

1. die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt oder
2. eine zugelassene Seefahrtszeit nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung von mindestens 36 Monaten nachweist.

(4) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss besitzt und
2. als berufliche Voraussetzung
 - a) eine Seefahrtszeit im Decksdienst von 48 Monaten, bei Seilerinnen und Seilern von 24 Monaten, davon mindestens 18 Monate auf Fahrzeugen der Hochseefischerei, abgeleistet hat oder

- b) eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder Matrose oder als Fischwirtin oder Fischwirt mit dem Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und eine Seefahrtszeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei abgeleistet hat oder

c) stattdessen

- aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin, Schwerpunkt Fischerei“ oder „Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Fischerei“ besitzt,
- bb) eine Seefahrtszeit im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei von insgesamt zwölf Monaten abgeleistet hat und
- cc) ein über mindestens zwölf Monate geführtes, von der Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — überprüf-tes Berichtsheft besitzt, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord den von der Schule festgelegten Anforderungen entsprochen hat.

(5) In das zweite Schuljahr eines Bildungsganges nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c kann aufgenommen werden, wer das Befähigungszeugnis zum Nautischen Schiffsoffizier BKW besitzt.

(6) In einen Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr oder Buchst. e kann aufgenommen werden, wer

1. eine Berufsausbildung als Schiffsmechanikerin oder Schiffsmechaniker oder Matrose oder als Fischwirtin oder Fischwirt mit dem Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei erfolgreich abgeschlossen hat, den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt und
2. eine Seefahrtszeit von zwölf Monaten im Decksdienst auf Fahrzeugen der Seefischerei abgeleistet hat.

(7) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d mit einer Ausbildungsdauer von einem Schulhalbjahr kann aufgenommen werden, wer

1. das Befähigungszeugnis BKü besitzt und
2. eine Berufsausbildung zur Fischwirtin oder zum Fischwirt im Schwerpunkt Kleine Hochsee- und Küstenfischerei erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

(8) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von zwei Schuljahren kann aufgenommen werden, wer

1. den Sekundarabschluss I — Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss aufweist und
2. als berufliche Voraussetzung
 - a) die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
 - b) die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen hat, den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt, eine Seefahrtszeit im Maschinendienst von mindestens zwölf Monaten abgeleistet hat und ein Berichtsheft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung besitzt, in dem der Leiter der Maschinenanlage oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord den Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes entsprochen hat, oder

c) stattdessen

- aa) die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Schiffsbetriebstechnische Assistentin, Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik“ oder „Staatlich geprüfter Schiffsbetriebstechnischer Assistent, Schwerpunkt Schiffsbetriebstechnik“ besitzt,
- bb) eine Seefahrtszeit als technischer Offiziersassistent von mindestens 18 Monaten Dauer abgeleistet hat, die auch als praktische Ausbildung während der schulischen Berufsausbildung absolviert worden sein kann, und
- cc) ein über mindestens 18 Monate geführtes, von der Berufsfachschule — Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent — überprüftes Berichtsheft nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung besitzt, in dem der Kapitän oder ein befähigter Offizier bestätigt, dass die Ausbildung an Bord den Anforderungen der Abschnitte A-III/1 und A-III/2 des STCW-Codes entsprochen hat.

(9) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a mit einer Ausbildungsdauer von einem Schuljahr kann aufgenommen werden, wer die Ausbildung zum Erwerb eines der Befähigungszeugnisse

1. für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder
 2. nach § 30 Abs. 3 Nr. 2 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung
- erfolgreich abgeschlossen hat.

(10) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Ausbildungszeit von einem Schulhalbjahr kann aufgenommen werden, wer

1. die Berufsausbildung zur Schiffsmechanikerin oder zum Schiffsmechaniker erfolgreich abgeschlossen hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt,
2. ein nautisches Befähigungszeugnis besitzt und eine dreimonatige überbetriebliche Ausbildung nach Abschnitt II der Anlage I zu § 9 der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung oder
3. die Berufsausbildung in einem Ausbildungsberuf der Metall- oder Elektrotechnik erfolgreich abgeschlossen und eine Seefahrtszeit im Maschinendienst von mindestens sechs Monaten Dauer abgeleistet hat und den Berufsschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

(11) In den Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit einer Ausbildungsdauer von 200 Stunden kann aufgenommen werden, wer

1. die Voraussetzungen nach Absatz 10 erfüllt und
2. ein Befähigungszeugnis als Kapitän für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder als Kapitän auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) besitzt.

(12) Mit Zustimmung der Schulbehörde können auch Bewerberinnen oder Bewerber in die Fachschule aufgenommen werden, deren bisheriger beruflicher und schulischer Bildungsweg eine erfolgreiche Mitarbeit erwarten lässt, wenn in Bezug auf die praktische Ausbildung Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesministerium oder mit der von diesem damit beauftragten Stelle hergestellt wurde.

(13) Ein dem Berufsschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand kann auch durch eine entsprechende Feststellung der notwendigen Kenntnisse durch die aufnehmende Schule ersetzt werden.

§ 3

Versetzung

¹Abweichend von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils erfordert die Aufnahme in das nächste Schulhalbjahr jeweils eine Versetzung. ²Im Übrigen sind die Vorschriften der §§ 5 und 6 des Ersten Teils entsprechend anzuwenden.

§ 4

Anwesenheit weiterer Personen bei der Abschlussprüfung

¹Abweichend von § 7 Abs. 6 des Ersten Teils ist zu der Abschlussprüfung eine Vertreterin oder ein Vertreter des zuständigen Bundesministeriums als Gast einzuladen. ²Der Gast darf die Prüfungsarbeiten einsehen und in einer kombinierten Prüfung nach § 7 Fragen anregen. ³Er ist auf Verlangen vor allen Entscheidungen zu hören.

§ 5

Teilnahme an der Abschlussprüfung

Ergänzend zu § 9 des Ersten Teils werden in der Abschlussprüfung zum Erwerb des Befähigungszeugnisses zum Schiffsmaschinisten auf Schiffen mit einer Antriebsleistung bis zu 750 Kilowatt auch die Schülerinnen und Schüler geprüft, die im Rahmen eines Bildungsganges nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a oder c an einem Zusatzangebot zum Erwerb dieses Abschlusses teilgenommen haben.

§ 6

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung ist durch je eine Klausurarbeit in den folgenden Fächern und mit folgender Bearbeitungszeit abzulegen:

1. in der Fachschule — Nautik —
 - a) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a in dem Fach
 - aa) Schiffsführung mit fünf Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - cc) Ladungsumfang und Stauung mit vier Zeitstunden Bearbeitungszeit und
 - dd) Gesellschaft und Kommunikation mit zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - b) im Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b in den Fächern
 - aa) Schiffsführung,
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord und
 - cc) Ladungsumschlag und Stauung mit jeweils zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - c) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c in dem Fach
 - aa) Schiffsführung mit fünf Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - bb) Überwachung des Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - cc) Ladungsumschlag und Stauung mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit und
 - dd) Fischereitechnologie mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit,

- d) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d in dem Fach
 - aa) Navigation mit vier Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - bb) Schifffahrtsrecht mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit und
 - cc) Seemannschaft mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit,
- e) im Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e in den Fächern
 - aa) Navigation,
 - bb) Schifffahrtsrecht und
 - cc) Seemannschaft

mit jeweils zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit

und

2. in der Fachschule – Schiffsbetriebstechnik –

- a) in den Bildungsgängen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a in dem Fach
 - aa) Schiffsbetriebstechnik mit fünf Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - bb) Wartung und Instandsetzung mit zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit,
 - cc) Elektrotechnik, Elektronik und Leittechnik mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit und
 - dd) Überwachung des technischen Schiffsbetriebes und Fürsorge für Personen an Bord mit zwei Zeitstunden Bearbeitungszeit

und

- b) im Bildungsgang nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b mit den Inhalten der Fächer Schiffsbetriebstechnik, Wartung und Instandsetzung sowie Überwachung des technischen Schiffsbetriebes mit drei Zeitstunden Bearbeitungszeit.

§ 7

Kombinierte Prüfung

(1) Abweichend von § 13 Abs. 1 des Ersten Teils ist eine kombinierte Prüfung durchzuführen, die aus einem praktischen und einem mündlichen Prüfungsteil besteht, in der der Prüfling nachweisen soll, dass er die für das angestrebte Befähigungszeugnis notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechend dem in § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung genannten internationalen Übereinkommen besitzt.

(2) Die Dauer der kombinierten Prüfung soll 30 Minuten betragen.

§ 8

Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

Die Zulassung zur Prüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach § 19 Abs. 1 des Ersten Teils bedarf der Zustimmung des für die Seefahrt zuständigen Bundesministeriums oder einer von diesem beauftragten Stelle.

§ 9

Sonderbestimmungen zur Leistungsbewertung

Abweichend von § 22 Abs. 2 und 3 des Ersten Teils sind die in einem Fach erbrachten Leistungen insgesamt nicht besser

als mit der Note „mangelhaft“ zu bewerten, wenn dieses Fach Unterrichtsbestandteile nach dem in § 2 Abs. 1 der Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung genannten internationalen Übereinkommen enthält und hierin nicht mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen werden.

§ 10

Abschluss

Abweichend von § 23 Abs. 2 des Ersten Teils ist ein Bildungsgang nur dann erfolgreich abgeschlossen, wenn die Leistungen in allen Fächern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.

§ 11

Wiederholung

(1) Wer einen Bildungsgang nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann abweichend von § 24 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils das letzte Schulhalbjahr wiederholen und die Prüfung erneut ablegen.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass der Unterricht des letzten Schulhalbjahres nicht in allen Fächern und die Abschlussprüfung nicht in vollem Umfang, sondern nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 nur in einzelnen Fächern wiederholt zu werden braucht. ²Hat ein Prüfling in höchstens zwei Fächern die Endnote „mangelhaft“, jedoch in keinem Fach die Endnote „ungenügend“ erhalten, so kann eine Wiederholungsprüfung lediglich in den mit der Note „mangelhaft“ beurteilten Fächern zugelassen werden. ³Hat ein Prüfling nur in einem Fach die Endnote „ungenügend“ und in keinem weiteren Fach die Endnote „mangelhaft“ erhalten, so kann eine Wiederholungsprüfung lediglich in dem mit der Note „ungenügend“ beurteilten Fach zugelassen werden.

(3) Wiederholungsprüfungen in einzelnen Fächern sollen möglichst innerhalb regulärer Prüfungstermine stattfinden und müssen spätestens innerhalb von vier Halbjahren nach dem ersten Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 12

Berechtigungen

(1) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Bildungsganges wird die Berechtigung zum Erwerb des entsprechenden Befähigungszeugnisses nach § 1 erworben.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss wird in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und c und Nr. 2 Buchst. a auch die Berechtigung erworben, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“ zu führen.

§ 13

Bescheinigung der Fachhochschulreife

Wer mit dem erfolgreichen Besuch der Fachschule die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Fachhochschulreife erfüllt hat, erhält die Fachhochschulreife im Abschlusszeugnis auch dann bescheinigt, wenn dieser Abschluss bereits zu einem früheren Zeitpunkt durch den Besuch eines anderen Bildungsganges erworben wurde.